



Risikomanagement

**Münze Österreich Aktiengesellschaft;
Follow-up-Überprüfung**

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze ein an internationalem Normen orientiertes Risikomanagement erarbeitete. Auf Ebene der Prozessorganisation analysierte die Münze im Rahmen der laufenden Fehlermöglichkeits- und Einfluss-Analyse ausgehend von der Prozess- und Betriebsebene potenzielle Risiken. Für identifizierte Risiken sah die Münze Maßnahmen zur Risikominderung und -begrenzung vor und definierte Umsetzungsverantwortliche. Nach Auskunft der Münze waren dabei noch nicht alle Nebenrisiken eingebunden, ein zügiger Abschluss werde jedoch weiterhin angestrebt.

5.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, die Einbindung von Nebenrisiken in die Prozessorganisation zügig voranzutreiben, teilweise um, weil eine gesamthafte Erfassung aller Nebenrisiken noch nicht abgeschlossen war. Er hielt seine Empfehlung, die Einbindung von Nebenrisiken in die Prozessorganisation zügig voranzutreiben, daher aufrecht.

Risikoaggregation und Risikobewältigung

6.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, Risikobewältigungsstrategien auch für Nebenrisiken festzulegen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Rahmen der Fehlermöglichkeits- und Einfluss-Analysen bereits für einen Großteil der Prozesse die Risiken evaluiert und bewertet sowie geeignete Risikobewältigungsstrategien (Kontrollen) etabliert worden seien. Aufgrund der detaillierten Prozessdokumentation der Münze und entsprechend einem risikoorientierten Vorgehen sei eine Einbindung aller Nebenrisiken noch nicht abgeschlossen. Ein zügiger Abschluss der Analysen werde jedoch angestrebt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze mit der Organisationsanweisung Risikomanagement (zuletzt aktualisiert am 6. Juni 2014) Risikopolitik, Risikostrategien, Umsetzungsschritte des Risikomanagements, Risikoidentifikation und Risikobewertung schriftlich festlegte. Die Münze analysierte im Rahmen der laufenden Fehlermöglichkeits- und Einfluss-Analyse ausgehend von der Prozess- und Betriebsebene potenzielle Risiken, deren Auswirkungen und mögliche Ursachen. Die Analyse berücksichtigte bestehende Kontrollmaßnahmen und leitete eine Risikoprioritätszahl aus dem Produkt der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens (Auftreten), des Schadensausmaßes (Bedeutung) und der Entdeckbarkeit (Entdeckung) her.

Für Risiken mit hoher Prioritätszahl erarbeitete die Münze Maßnahmen zur Risikominderung und -begrenzung, für die sie Umsetzungsverantwortliche festlegte. In der Folge nahm die Münze eine Neube-

Risikomanagement

rechnung der Risikoprioritätszahl vor. Bei geringer Risikominderung und –begrenzung übernahm die Münze diese Prozess- und Betriebsrisiken in die laufende Beobachtung des Risikomanagements. So etablierte die Münze Risikobewältigungsstrategien für Nebenrisiken durch den Einbau von Kontrollpunkten in die Abläufe. Nach Auskunft der geprüften Stelle waren dabei noch nicht alle Nebenrisiken eingebunden, ein zügiger Abschluss wird jedoch angestrebt.

- 6.2** Die Münze setzte die Empfehlung des RH, Risikobewältigungsstrategien auch für Nebenrisiken festzulegen, teilweise um, indem sie im Rahmen einer laufenden Fehlermöglichkeits- und Einfluss-Analyse ausgehend von der Prozess- und Betriebsebene potenzielle Risiken identifizierte, nach ihrer Priorität reihte und Maßnahmen zu deren Risikominderung und –begrenzung festlegte. Eine gesamthaftes Erfassung aller Nebenrisiken war noch nicht abgeschlossen.

Der RH hielt seine Empfehlung, Risikobewältigungsstrategien auch für Nebenrisiken festzulegen, daher aufrecht.

Risikoüberwachung

- 7.1** (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, das Nebenrisiko „falsche Anlagestrategie“ zu einem Hauptrisiko umzu-gliedern.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze im Jahr 2012 das Nebenrisiko „falsche Anlagestrategie“ in ein Hauptrisiko umgliederte. In den Risikoberichten der Jahre 2013 und 2014 erfolgte ein Ausweis des Risikos „falsche Anlagestrategie“ unter den Top-Risiken (Hauptrisiken) der Münze.

- 7.2** Die Münze setzte die Empfehlung des RH daher um.

- 8.1** (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die potenziellen finanziellen Auswirkungen des Beteiligungsrisikos als „hoch“ einzustufen, weil insbesondere die Geschäftsentwicklung der Finanzbeteiligung aufgrund allenfalls erforderlicher Abwertungen negative Auswirkungen von mehr als 500.000 EUR auf das jährliche Geschäftsergebnis der Münze haben kann.



Risikomanagement

DMF

Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Risiko-einstufung „hoch“ nicht allein von der Höhe des möglichen Schadens abhängig sei. Aus der Kombination der im ISO-zertifizierten Risikomanagementsystem festgelegten Parameter ergebe sich die derzeitige Einstufung „mittel“. Ein Umreihungsbedarf sei aktuell nicht ableitbar.

Das Risikomanagementsystem werde im Rahmen der jährlichen ISO-Audits überprüft. Auch bei der letzten Überprüfung des Risikomanagementsystems im Rahmen der bisher durchgeföhrten ISO-Audits seien keine Abweichungen festgestellt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das auf internationale Normen (ISO-Normen) referenzierende Risikomanagement der Münze jene Risiken als Top-Risiken führte, die einen vom Vorstand festzulegenden Schwellenwert (seit 2014: 20 Mio. EUR) überstiegen oder die der Vorstand zu einem Top-Risiko erklärte. Die Münze bewertete die Risiken nach der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens, dem Schadensausmaß und der Entdeckungswahrscheinlichkeit. Die Top-Risiken verfolgte die Münze mit Risikomanagementmaßnahmen, alle anderen identifizierten Risiken unterlagen einer jährlichen Beobachtung bzw. deckte die Münze mittels des Internen Kontrollsysteams ab.

Die Münze erhöhte im November 2013 die Einschätzung des Beteiligungsrisikos aufgrund der Abweichung einer Beteiligung von den Planzahlen. Das Risiko verblieb in der Kategorie „mittel“ der Top-Risiken, weil es den vom Vorstand festgelegten Schwellenwert von 20 Mio. EUR nicht überschritt.

8.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, die potenziellen finanziellen Auswirkungen des Beteiligungsrisikos als „hoch“ einzustufen, weil insbesondere die Geschäftsentwicklung der Finanzbeteiligung aufgrund allenfalls erforderlicher Abwertungen negative Auswirkungen von mehr als 500.000 EUR auf das jährliche Geschäftsergebnis der Münze haben kann, nicht um. Dies deshalb, weil die Münze zwar eine Änderung der Bewertung des Beteiligungsrisikos im November 2013 aufgrund von Planabweichungen eines Beteiligungsunternehmens vornahm, die Einstufung jedoch im mittleren Bereich der Top-Risiken verblieb. Damit war die Intention der Empfehlung des RH trotz mangelnder formeller Umsetzung als erfüllt anzusehen.

Der RH empfahl, die finanziellen Auswirkungen des Beteiligungsrisikos weiterhin zu beobachten und erforderlichenfalls Umreihungen vorzunehmen.

Risikomanagement

8.3 Laut *Stellungnahme der Münze werde das Risikomanagementsystem im Rahmen der jährlichen ISO-Audits (zuletzt 2015 ohne Feststellung von Abweichungen) überprüft. Aus der Kombination der im ISO-zertifizierten Risikomanagementsystem festgelegten Parameter ergeben sich die derzeitige Risikoeinstufung „mittel“. Ein Umreihungsbedarf sei daraus aktuell nicht ableitbar.*

9.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, einen schriftlichen Verhaltenskodex (hinsichtlich des Verhaltens der Mitarbeiter gegenüber Geschäftspartnern, insbesondere bezüglich allfälliger Interessenkonflikte oder möglicher Geschenkannahmen) zu erstellen, um u.a. den bisherigen Erfahrungen mit außereuropäischen Geschäftspartnern im Verkauf Rechnung zu tragen und hinsichtlich des Umgangs mit hohen Edelmetallvolumina über selbstverpflichtende Standards zu verfügen. Verstöße gegen den Verhaltenskodex wären in die Risikobetrachtung miteinzubeziehen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Compliance-Richtlinien erlassen worden seien, die ein verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln der Mitarbeiter der Münze sicherstellen sollten. Die Erarbeitung sei in Zusammenarbeit mit der Compliance-Stelle der OeNB erfolgt und sei dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Insbesondere sei mit den Bereichen Einkauf und Verkauf eine Compliance-Schulung durchgeführt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Compliance-Officer der Münze mit Genehmigung des Vorstands im November 2013 einen Verhaltenskodex (insbesondere nach Erfahrungen mit außereuropäischen Geschäftspartnern) in Form einer Organisationsanweisung „Richtlinien für Geschenke und Einladungen“ erlassen hatte. Diese regelte Annahme und Vergabe von Geschenken und Einladungen. Die in den Ausnahmen genannten Möglichkeiten unterlagen jeweils einer Genehmigungs- und Dokumentationspflicht (durch Vorgesetzte) und hatten dienstlichen Interessen zu dienen. Jedenfalls untersagt waren Vorteilsannahmen und –weitergaben von potenziellen Geschäftspartnern.

Die Mitarbeiter der Münze hatten – im Sinne der Organisationsanweisung – zulässige Vorteilsannahmen und –weitergaben dem Abteilungs-/Stabstellenleiter – soweit möglich – im Voraus zur Kenntnis zu bringen und nachweislich genehmigen zu lassen sowie ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Compliance-Officer der Münze konnte stichprobenweise in die Liste der angenommenen Einladungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme war für 2015 geplant.



Risikomanagement

Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

Die Münze führte Compliance-Schulungen für sämtliche Mitarbeiter der Bereiche Marketing und Verkauf im Juni 2013 und für jene des Bereichs Einkauf im Juni 2014 durch.

Die Münze bezog allfällige Verstöße gegen den Verhaltenskodex nicht direkt in die Risikobetrachtung mit ein, sondern deckte negative Auswirkungen im Rahmen des Internen Kontrollsysteams (z.B. Betragsgrenzen für Angebotseinholungen, Risiko-Checklisten und Vorstandsfreigaben) ab.

- 9.2** Die Münze setzte die Empfehlung des RH, einen schriftlichen Verhaltenskodex zu erstellen und Verstöße gegen den Verhaltenskodex in die Risikobetrachtung miteinzubeziehen, um, indem die Münze einen Verhaltenskodex erstellte, Kontrollen durch den Compliance-Officer vor-sah und allfällige Verstöße gegen den Verhaltenskodex in das Interne Kontrollsysteem miteinbezog.

Risikoberichtswesen

- 10.1** (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, die Risikoberichterstattung an den Vorstand in die vierteljährlichen Managementreportings aufzunehmen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, eine umfassende Analyse aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der nur sehr geringen kurzzeitigen Änderungen der Top-Risiken auf jährlicher Basis durchzuführen. Die Veranlagungs-/Finanzrisiken würden durch externe Experten viermal pro Jahr analysiert und vom Vorstand dem Aufsichtsrat berichtet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Risikoberichterstattung Bestandteil des Management Reviews des zweiten Quartals (jeweils im Monat August des laufenden Jahres) war. Eine Risikoidentifikation und -bewertung nahm die Münze jährlich (zur Jahresmitte) vor. Im überprüften Zeitraum 2013 bis 2014 kam es zu keinen wesentlichen, insbesondere kurzfristigen, Veränderungen in der Struktur der Hauptrisiken.

Externe Experten führten bis zu viermal jährlich ein Veranlagungs-controlling (siehe TZ 21) durch, über dessen Ergebnisse der Vorstand im Aufsichtsrat berichtete.

- 10.2** Die Münze setzte die Empfehlung des RH, die Risikoberichterstattung an den Vorstand in die vierteljährlichen Managementreportings aufzunehmen, teilweise um, indem die vierteljährlich extern erstellten Risikocontrollingberichte vom Vorstand behandelt wurden und dieser eine inhaltliche Information an den Aufsichtsrat gab. Eine vierteljähr-

Risikomanagement

liche Berichterstattung in den quartalsmäßig stattfindenden Management Reviews unterblieb, weil die Münze die Risikoidentifikation und -bewertung einmal jährlich (zur Jahresmitte) vornahm.

Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, über sich kurzfristig abzeichnende Änderungen der Risikosituation im Rahmen des Management-reportings vierteljährlich zu berichten.

10.3 Laut *Stellungnahme der Münze* werde eine umfassende Analyse der TOP-Risiken aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der – wie auch durch den RH festgestellten – nur unwesentlichen kurzzeitigen Änderungen auf jährlicher Basis durchgeführt und durch den Vorstand behandelt.

10.4 Der RH entgegnete der Münze, dass kurzfristige Änderungen der Risikosituation nicht ausschließbar waren. Er hielt daher seine Empfehlung über sich kurzfristig abzeichnende Änderungen der Risikosituation im Rahmen des Managementreportings vierteljährlich zu berichten, aufrecht.

11.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, hinsichtlich der Hauprisiken eine durchgängige, strukturierte und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat und die OeNB einzuführen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine regelmäßige Berichterstattung der Hauprisiken sowie der Veranlagungsrisiken an den Aufsichtsrat und den Unterausschuss des Generalrats der OeNB erfolge. Eine weitere Detaillierung des Reportingwesens werde gemeinsam mit der Beteiligungsverwaltung der OeNB erarbeitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze dem Aufsichtsrat im September 2013 und 2014 über die Entwicklung der Haupt- und Nebenrisiken und des Risikomanagements Bericht erstattete. Ebenso berichtete die Münze an den Unterausschuss des Generalrats der OeNB über die Entwicklung der Haupt- und Nebenrisiken und das Risikomanagement im Jänner 2014 und 2015. Die Berichte gingen jeweils auf die konkreten Veränderungen der Risikosituation sowie auf von der Münze getroffene Maßnahmen ein. In Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung der OeNB nahm die Münze eine Überarbeitung des Risikoreportings vor.



2015
Follow-up-Überprüfung

Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

11.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, hinsichtlich der Hauptrisiken eine durchgängige, strukturierte und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat und die OeNB einzuführen, somit um.

Organisation

12.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, eine Übereinstimmung der in der Funktionsmatrix und im Organigramm angeführten Funktionen (auf erster und zweiter organisatorischer Ebene) herzustellen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung nachgekommen zu sein.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze sowohl das Organigramm als auch die Funktionsmatrix anpasste. Eine laufende Anpassung des Organigramms und der Funktionsmatrix erfolgte bei Änderung der Personalstruktur. Die letzte Änderung des Organigramms gab der Vorstand der Münze am 7. Oktober 2014 frei. Aus dem Organigramm waren die jeweiligen Bereichs- und Abteilungsleiter ersichtlich. Die Funktionsmatrix (Stichtag 1. Juni 2015) stimmte mit den im Organigramm angeführten Funktionen überein.

12.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, eine Übereinstimmung der in der Funktionsmatrix und im Organigramm angeführten Funktionen herzustellen, um, indem sie die im Vorbericht festgestellten Unterschiede zwischen Organigramm (mangelnde Erkennbarkeit der in zweiter Ebene dargestellten Aufgabengebiete als Abteilungen oder als Bereiche) und Funktionsmatrix beseitigte.

Vorstand

Vorstandsverträge

13.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, die Auszahlung von Remunerationen und Prämien an Mitglieder des Vorstands entsprechend dem Beschluss vom Personalausschuss vom Juli 2010 und Oktober 2011 an die Erreichung von im Vorhinein vereinbarten Zielen zu knüpfen. Dabei wären im Sinne der Nachhaltigkeit auch langfristige Ziele zu definieren und eine Gewichtung der Ziele vorzunehmen.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, schriftliche Zielvereinbarungen für 2014 erarbeitet zu haben, die eine Gewichtung der Ziele sowie eine klare Definition der Zielerreichungsgrade enthielten. Ebenso seien auch Ziele definiert worden, die einen mehrjährigen Aspekt aufweisen würden. Eine Evaluierung und laufende Wei-

Vorstand

terentwicklung des Zielsystems entsprechend den Best Practices sei vorgesehen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Personalausschuss des Aufsichtsrats der Münze im Juni 2014 den Zielvereinbarungen für das Geschäftsjahr 2014 für die beiden Mitglieder des Vorstands der Münze zugestimmt hatte. Die Zustimmung zur Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte im Dezember 2014.

Die in den Vereinbarungen 2014 und 2015 enthaltenen Ziele waren als Finanz- und Prozessziele ausgestaltet. Darüber hinaus vereinbarte der Aufsichtsrat der Münze mit jedem Vorstand Individualziele (z.B. Erreichung positiver Deckungsbeiträge in zugeordneten Geschäftsfeldern). Ein Aspekt der Mehrjährigkeit war sowohl in den Finanzz Zielen (z.B. nachhaltige Steigerung der operativen Effizienz; nachhaltige Verbesserung der Ertrags-/Risikorelation) als auch in den Prozesszielen (z.B. Konzern-Mehrjahresplanung, Konzerntreasury, Konzernrevision) enthalten. Die jeweiligen Ziele waren qualitativ oder quantitativ beschrieben und hinsichtlich der einzelnen (dreistufig: kleiner 80 %, 80 % und 100 %) und gesamthaften (Gewichtung pro Ziel in %) Zielerreichung jeweils gewichtet.

13.2 Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, die Auszahlung von Remunerationen und Prämien an Mitglieder des Vorstands an die Erreichung von im Vorhinein vereinbarten Zielen zu knüpfen sowie im Sinne der Nachhaltigkeit auch langfristige Ziele zu definieren und eine Gewichtung der Ziele vorzunehmen. Zwar kam die Zielvereinbarung 2014 erst mit Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats der Münze im Juni 2014 zustande, jedoch erfolgte der Abschluss jener für 2015 bereits im Dezember 2014. Die in den Vereinbarungen enthaltenen Ziele sahen sowohl auf Finanz- als auch auf Prozessebene mehrjährige Aspekte vor. Eine Gewichtung hinsichtlich einzelner und gesamthafter Zielerreichung lag vor.

14.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, sowohl Zielvereinbarungen bei der Gewährung von Remunerationen und Prämien an Vorstandsmitglieder als auch die Bewertung der Zielerreichung schriftlich zu dokumentieren und die Vergütungen aus Transparenzgründen in einem Corporate Governance-Bericht offen zu legen.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, bei den Zielvereinbarungen für die Vorstände für das Geschäftsjahr 2014 als auch für die Bewertung der Zielerreichung betreffend das Jahr 2013 auf eine ent-

**Münze Österreich Aktiengesellschaft;
Follow-up-Überprüfung**

sprechende Dokumentation geachtet zu haben. Hinsichtlich der Offenlegung der Bezüge sei aufgrund der geplanten Umsetzung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex ab 2015 eine Berichterstattung gegeben. Gemäß den Regeln des Kodex sei auch eine Veröffentlichung vorgesehen. Dies bedürfe jedoch der Zustimmung des Vorstands.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Personalausschuss des Aufsichtsrats der Münze im Dezember 2013 mit dem Vorstand der Münze vereinbarte, dass dieser seine Sichtweise betreffend den Grad der Zielerreichung schriftlich darlegte und begründete. Die Mitglieder des Personalausschusses behandelten und hinterfragten im Juli 2014 unter Beziehung der Vorstände die im Juni 2014 dem Personalausschuss dargelegte Begründung zur Zielerreichung 2013. Im Anschluss daran erfolgte die Beschlussfassung zur Gewährung der Prämien für eine 100 %ige Zielerreichung.

Der Vorstand der Münze übermittelte dem Personalausschuss im Juni 2015 seine Einschätzung der Zielerreichung 2014. Die Abteilung Beteiligungs- und Zahlungsverkehrssteuerung der OeNB überprüfte die Einschätzungen des Vorstands und gab eine Empfehlung zum Grad der Zielerreichung an den Personalausschuss ab. Dieser behandelte und hinterfragte im Juni 2015 unter Beziehung der Vorstände die Zielerreichung 2014. Im Anschluss daran erfolgte die Beschlussfassung zur Gewährung der Prämien für eine 100 %ige Zielerreichung.

Die Beteiligungsverwaltung der OeNB dokumentierte die Zielvereinbarung, die Bewertung der Zielerreichung (Protokolle des Personalausschusses) sowie die Verständigung der Vorstände über den Beschluss des Personalausschusses.

(b) In den Zielvereinbarungen der Vorstände der Münze war als ein Prozessziel die Implementierung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex enthalten. Der Vorstand legte dem Aufsichtsrat im Juni 2015 einen Bundes-Public Corporate Governance Kodex-Bericht vor. Dieser stellte die Vergütungen der Geschäftsführung und der Mitglieder des Überwachungsgremiums (Aufsichtsrat) dar.

- 14.2** Die OeNB setzte die Empfehlung des RH, sowohl Zielvereinbarungen bei der Gewährung von Remunerations und Prämien an Vorstandsmitglieder als auch die Bewertung der Zielerreichung schriftlich zu dokumentieren und die Vergütungen aus Transparenzgründen in einem Corporate Governance-Bericht offenzulegen, um. Dies deshalb, weil die Zielvereinbarungen, die Beurteilung des Zielerreichungsgrads und die entsprechenden Beschlüsse des Personalausschusses dokumentiert waren. Darüber hinaus enthielt der Bundes-Public Corporate

Vorstand

Governance Kodex-Bericht der Münze Angaben zu Vergütungen der Geschäftsführung und der Mitglieder des Überwachungsausschusses.

Interne Revision

15.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die Ergebnisse der Prüfungen der Internen Revision dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen und dabei gewonnenes Verbesserungspotenzial umgehend umzusetzen.

(2) Die Münze hatte dies im Nachfrageverfahren zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Interne Revision der Münze dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats im Dezember 2013 und November 2014 über die Prüfungsfeststellungen und deren Umsetzungsstand Bericht erstattete. Ebenso umfassten die Berichte Aussagen zum Internen Kontrollsystsem der Münze sowie zur Goldrevision.

Die Prüfungen der Internen Revision führten zu risikoklassifizierten (niedrig, mittel, hoch) Feststellungen und daran anknüpfenden Empfehlungen. Für sämtliche Empfehlungen, die nach Vorstandsfreigabe des Berichts der Internen Revision umzusetzen waren, vereinbarte die Interne Revision mit dem Management der Münze zentrale Umsetzungsverantwortliche und Umsetzungstermine. Die Interne Revision überwachte die Umsetzung der Empfehlungen (Plausibilisierung der Umsetzungsmeldungen, Follow-up-Prüfungen).

Der termingerechte Umsetzungsgrad der seit 2012 abgegebenen Empfehlungen lag im Dezember 2014 bei rd. 68 %. Innerhalb der festgesetzten Umsetzungsfrist lagen rd. 18 % der noch offenen Empfehlungen. Zu einer Terminüberschreitung kam es bei rd. 12 % der Empfehlungen.

Die Interne Revision zeigte in ihren Berichten Verbesserungspotenzial u.a. in den Bereichen der Tochterunternehmen, Prozessidentifikation und -dokumentation, Kreditkarten, Beschaffung sowie Vertragsmanagement auf.

15.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH um, die Ergebnisse der Prüfungen der Internen Revision dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen und dabei gewonnenes Verbesserungspotenzial zu realisieren. Dies insbesondere deshalb, weil die Interne Revision dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats jährlich Bericht erstattete sowie die Umsetzung der Empfehlungen und damit auch des Verbesserungspotenzials überwachte. Der termingerechte Umsetzungsgrad lag im Dezember 2014 bei rd. 68 %; innerhalb der festgesetzten Umsetzungsfrist lagen weitere rd. 18 % der noch offenen Empfehlungen.



Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

Personal-Sonderverträge

16.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, die Auszahlung der Prämien entsprechend den Regelungen in den Sonderverträgen vom Grad der Erreichung der im Vorhinein vereinbarten gewichteten Ziele abhängig zu machen und dies schriftlich zu dokumentieren.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben. Ein schriftlicher Nachweis werde in der Personalstelle als Grundlage für die Auszahlung archiviert. Darüber hinaus werde das System entsprechend den modernen Managementpraktiken laufend weiterentwickelt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der Münze Zielvereinbarungen mit den – mittels Sondervertrags angestellten – Mitarbeitern der Münze im Rahmen von Mitarbeitergesprächen vor Beginn des Beurteilungszeitraums (2014: im Zeitraum Oktober bis November 2013; 2015: im Zeitraum Oktober bis Dezember 2014) abschloss.

Die Vereinbarungen enthielten (der jeweiligen organisatorischen Aufgabenstellung entsprechend) Finanz-, Prozess-, Kunden- sowie Lern- bzw. Innovationsziele. Die jeweiligen Zielebenen waren qualitativ oder quantitativ beschrieben und hinsichtlich der einzelnen (dreistufig: kleiner als 80 %, 80 % und 100 %) und gesamthaften (Gewichtung pro Ziel in %) Zielerreichung jeweils gewichtet.

Die Zielbewertung durch den Vorstand erfolgte in Abhängigkeit der Erreichung quantitativer Zielgrößen bzw. Erfüllung qualitativer Kriterien. Eine Dokumentation samt entsprechender Begründung lag in der Personalstelle vor. Die Auszahlung der Prämien für die Zielerreichung 2013 nahm die Personalstelle auf Grundlage des Vorstandsbeschlusses vom September 2014 vor. Die Auszahlungshöhe entsprach dem Grad der Zielerreichung.

16.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH somit um.

Wirtschaftliche Entwicklung

Strategische Geschäftsfelder

Überblick

17.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Deckungsbeiträge zu setzen und gegebenenfalls auch die Fortführung einiger strategischer Geschäftsfelder zu hinterfragen.

Wirtschaftliche Entwicklung

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass – ergänzend zu einer Vielzahl an Detailmaßnahmen – ein umfassendes „Lean Production“-Projekt zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Produktion mit dem Ziel, den Fertigungskostenindex zu senken, durchgeführt worden sei. Zudem seien eine externe Evaluierung des Vertriebs- und Versandprozesses durchgeführt und Optimierungspotenziale aufgezeigt worden.

Empfehlungen aus dem „Lean Production“-Projekt bzw. der Evaluierung des Vertriebs- und Versandprozesses seien in Form von Maßnahmenpaketen an die operativen Einheiten übergeben worden und befänden sich in Umsetzung bzw. seien großteils bereits umgesetzt. Darüber hinaus sei mit dem Eigentümer eine Analyse der strategischen Geschäftsfelder durchgeführt worden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze Detailmaßnahmen und ein „Lean Production“-Projekt¹ durchgeführt, ein Beratungsunternehmen mit der Evaluierung des Vertriebs- und Versandprozesses beauftragt und in Kooperation mit einer österreichischen Forschungsorganisation ein Projekt zur Effizienzsteigerung der Kommissionier- und Versandprozesse für das B2C-Geschäft („Business-to-Consumer“) durchgeführt hatte.

Die Münze setzte zur Verbesserung der Deckungsbeiträge Detailmaßnahmen (u.a. Anpassung der Verpackungseinheiten in der Produktion zur Vermeidung von Umverpackungen bei der Kommissionierung, Reduktion des Mittelgewichts bei Silberunzen zur Einsparung der benötigten Silberbestände).

Im Fokus des im Zeitraum Mai 2013 bis Dezember 2013 durchgeföhrten „Lean Production“-Projekts stand eine Analyse der Wertströme für die Produkte der strategischen Geschäftsfelder (SGF).² Das Projekt war auf die Identifikation von möglichen Maßnahmen zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Produktion und Senkung des Fertigungskostenindex ausgerichtet. Die durchgeföhrte Analyse resultierte in 89 Maßnahmenpaketen (z.B. Umstellen der Lieferfrequenz, Änderung der Containergrößen), die zur Zeit der Follow-up-Überprüfung zum Teil noch nicht umgesetzt waren.

¹ Unter „Lean Production“ ist der sowohl sparsame als auch zeiteffiziente Einsatz der Produktionsfaktoren Betriebsmittel, Personal, Werkstoffe, Planung und Organisation im Rahmen aller Unternehmensaktivitäten zu verstehen.

² „Euro-Umlaufmünzen“ (SGF 1), „Gold- und Silberanlageprodukte“ (SGF 3) und „Kleinserien, Handelsware“ (SGF 4)



Wirtschaftliche Entwicklung



Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

Die im Rahmen des Projekts „Vertriebsoptimierung“ von einem internationalen Beratungs- und IT-Dienstleistungsunternehmen im Jahr 2014 durchgeführte Evaluierung des Vertriebs- und Versandprozesses mündete in 49 Arbeitspakete³. Bis zum Abschluss des Projekts im Jänner 2015 setzte die Münze 37 dieser 49 Arbeitspakete um.⁴ Inwieweit die Maßnahmen zu einer messbaren Optimierung des Vertriebs- und Versandprozesses bzw. zur Senkung der Vertriebs- und Versandkosten beitragen werden, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht ersichtlich.

Ein Projekt zur Effizienzsteigerung der Kommissionier- und Versandprozesse für das B2C-Geschäft⁵ („Business-to-Consumer“) durch eine österreichische Forschungsorganisation umfasste

- eine strukturierte Analyse der Kommissionier- und Versandprozesse sowie
- die Entwicklung eines Stufenplans für Maßnahmen zur Effizienzsteigerung,

um mit den bestehenden Personalressourcen eine schnellere Abwicklung der eingehenden Kundenaufträge zu erreichen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen stand per Ende Juni 2015 noch aus.

Die von der Münze geplanten und gesetzten Maßnahmen zielten auf Effizienz- und Effektivitätssteigerung, Prozessoptimierung bzw. auf Senkung der Vertriebs- und Versandkosten ab. Sie waren damit grundsätzlich zur Verbesserung der Deckungsbeiträge geeignet. Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verbesserung der Deckungsbeiträge war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aufgrund der verzögerten Wirkung und der teilweise noch ausstehenden Umsetzung noch nicht möglich.

³ Die Arbeitspakete umfassten u.a. Führung von Kundenstammdaten, Protokoll- und Kassabuchgenerierung aus EDV-Buchhaltung, Anpassung für Erlagscheinformat, Einrichtung eines Händlerbereichs im Webshop, Geschenklieferungen bei abweichender Rechnungsadresse.

⁴ Die verbleibenden zwölf Arbeitspakete wurden an Fachabteilungen zur anschließenden Umsetzung übergeben.

⁵ Das B2C-Geschäft („Business-to-Consumer“) umfasste die direkten Geschäftsbeziehungen der Münze mit Konsumenten (z.B. durch den Online-Shop). Das Wachstum im B2C-Geschäft führte zunehmend zu Engpässen, welche die Münze besonders im Hinblick auf saisonale Spitzenzeiten (z.B. Weihnachten) als kritisch einstuft.

Wirtschaftliche Entwicklung

(b) Die Münze war ihren Produktgruppen entsprechend in sechs strategische Geschäftsfelder⁶ unterteilt. Maßgeblich für die Entscheidung der Münze über eine Fortführung ihrer sechs strategischen Geschäftsfelder war ein positiver Deckungsbeitrag⁷ nach Herstellkosten.⁸

Der von der Münze im Zeitraum 2011 bis 2014 ermittelte Deckungsbeitrag nach Herstellkosten war beim SGF 6 negativ. Bei den SGF 1 bis 5 war er positiv, wie auch eine im Jahr 2014 von der Münze durchgeführte und dem Aufsichtsrat präsentierte Sensitivitätsanalyse (siehe TZ 18) ergab. Darüber hinaus erwartete die Münze bei einer Einstellung einzelner SGF auch eine schlechtere Auslastung der Produktionsanlagen und damit höhere Stückkosten für die Produkte der verbleibenden SGF. Darauf basierend entschied sich die Münze zur Fortführung aller SGF.

Die von der Münze im Zeitraum 2011 bis 2014 ermittelten Deckungsbeiträge nach Vollkosten der SGF 4, 5 und 6 waren negativ. Den positiven Gesamtdeckungsbeitrag nach Vollkosten, den die Münze jedes Jahr erreichte, ermöglichen die positiven Deckungsbeiträge nach Vollkosten der SGF 1, 2 und 3.

17.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH teilweise um, Maßnahmen zur Verbesserung der Deckungsbeiträge zu setzen und gegebenenfalls auch die Fortführung einiger strategischer Geschäftsfelder zu hinterfragen.

Die von der Münze geplanten und zum Teil bereits ergriffenen Maßnahmen schienen grundsätzlich geeignet, die Deckungsbeiträge zu verbessern. Der RH wies aber darauf hin, dass die tatsächliche Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Deckungsbeiträge noch nicht ersichtlich und messbar war.

Die Münze hinterfragte auch die Fortführung einiger strategischer Geschäftsfelder. Aufgrund der positiven Deckungsbeiträge nach Herstellkosten bei fünf der sechs strategischen Geschäftsfelder sowie der Erwartung einer schlechteren Auslastung der Produktionsanlagen und höherer Stückkosten bei den verbleibenden Produkten im Fall der Ein-

⁶ „Euro-Umlaufmünzen“ (SGF 1), „Sammlermünzen“ (SGF 2), „Gold- und Silberanlageprodukte“ (SGF 3), „Kleinserien, Handelsware“ (SGF 4), „Auftragsleistungen“ (SGF 5) und „Altsilber, Rohstoffe und Vorproduktion“ (SGF 6)

⁷ Wie im Vorbericht werden auch in diesem Bericht die Deckungsbeiträge zur Wahrung von wettbewerblich relevanten Betriebsgeheimnissen nicht ausgewiesen.

⁸ Dieser Deckungsbeitrag berücksichtigte nicht die Gemeinkosten (nicht direkt zurechenbar; Umlage über festgelegte Schlüssel wie z.B. Prozent- oder Verrechnungssätze) für Verwaltung und Vertrieb sowie für Forschung und Entwicklung. Im Gegensatz dazu berücksichtigte der Deckungsbeitrag nach Vollkosten auch diese Kosten.



stellung von strategischen Geschäftsfeldern traf die Münze die Entscheidung, alle strategischen Geschäftsfelder fortzuführen.

Der RH wies – wie bereits in seinem Vorbericht – darauf hin, dass unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten langfristig die Vollkosten zu beachten sind und dass die strategischen Geschäftsfelder 4, 5 und 6 weiterhin negative Deckungsbeiträge nach Vollkosten aufwiesen. Inwieweit die von der Münze geplanten und zum Teil bereits ergriffenen Maßnahmen ausreichen werden, um bei allen strategischen Geschäftsfeldern einen positiven Deckungsbeitrag nach Vollkosten zu erreichen, war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht abschätzbar.

Der RH empfahl daher der Münze, die geplanten Maßnahmen konsequent umzusetzen und deren Auswirkungen auf die Deckungsbeiträge nach Vollkosten zu ermitteln.

17.3 (a) Die Münze teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass messbare positive Auswirkungen von Maßnahmen anhand von an den RH übermittelten Beispielen dargestellt worden seien (z.B. Reduktion der Silberleihe (direkt messbar und monetär bewertbar), Verkürzung von Umrüstzeiten bei Schlüsselmaschinen und dadurch höhere Maschinenverfügbarkeit (direkt messbar und monetär bewertbar)). Eine Würdigung dieser Daten durch den RH sei unterblieben.

(b) Laut Stellungnahme der Münze basiere ihre Strategie auf vier Hauptgeschäftsfeldern (Umlaufmünzen, Anlageprodukte, Sammlermünzen, Auftragsfertigung), um einen gegenseitigen Ausgleich bei Auslastungsschwankungen in einem oder mehreren der Geschäftsfelder zu erzielen. Im Rahmen einer Geschäftsfeldanalyse sei auf Basis des Geschäftsjahres 2013 festgestellt worden, dass der Wegfall einzelner bzw. mehrerer Geschäftsfelder eine Verschlechterung des Jahresergebnisses (und somit der Summe aller Deckungsbeiträge nach Vollkosten) bewirke. Jene drei Geschäftsfelder, die keine Vollkostendeckung erreichten, würden einen positiven Ergebnisbeitrag von ca. 3 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR pro Jahr liefern. Der Grund hierfür bestehe in einer besseren Kapazitätsauslastung und in der Folge einer entsprechenden Fixkostendegression.

Auf Basis der bereits eingeleiteten Maßnahmen werde an einer Verbesserung der Vollkostendeckung gearbeitet.

17.4 (a) Der RH entgegnete der Münze, dass er auch die von der Münze in ihrer Stellungnahme angeführten Maßnahmen insofern gewürdigt hatte, als sie ihm grundsätzlich geeignet erschienen, die Deckungsbeiträge zu verbessern (siehe TZ 17.2). Der RH wies aber erneut darauf hin, dass die gesamthafte Auswirkung der von der Münze geplanten

Wirtschaftliche Entwicklung

und ergriffenen Maßnahmen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht endgültig ersichtlich und messbar gewesen war.

(b) Die Stellungnahme der Münze bestätigte die Feststellungen des RH, wonach die Münze bei einer Einstellung einzelner strategischer Geschäftsfelder auch eine schlechtere Auslastung der Produktionsanlagen und damit höhere Stückkosten für die Produkte der verbleibenden strategischen Geschäftsfelder erwartete.

Der RH begrüßte die Zusage der Umsetzung seiner Empfehlung.

Stresstest – wirtschaftliche Bedeutung des Strategischen Geschäftsfelds 1

18.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 29) empfohlen, einen Stresstest über ihre Überlebensfähigkeit bei einem wesentlichen Rückgang der Nachfrage nach Euro-Umlaufmünzen und einer durchschnittlichen Geschäftsentwicklung – etwa entsprechend den im überprüften Zeitraum 2006 bis 2010 verwendeten Planwerten – in den anderen strategischen Geschäftsfeldern durchzuführen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Stress-tests über die Überlebensfähigkeit der Münze bei einem wesentlichen Rückgang der Nachfrage nach Euro-Umlaufmünzen und einer durchschnittlichen Geschäftsentwicklung durchgeführt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze sowohl einen Stresstest als auch eine Sensitivitätsanalyse ihres Geschäftsmodells vorgenommen hatte. So führte die Münze im Jahr 2013 einen Stresstest durch, dessen Ziel die Ermittlung der Auswirkungen verschiedener Stressszenarien auf das Betriebsergebnis der Münze war. Das Betriebsergebnis dieses Ausgangsszenarios betrug 32 Mio. EUR (Planwerte 2013).

Die nachfolgende Tabelle weist das Ausgangsszenario und die fünf Stressszenarien sowie das jeweils ermittelte Betriebsergebnis aus:



Wirtschaftliche Entwicklung

**Münze Österreich Aktiengesellschaft;
Follow-up-Überprüfung**
Tabelle 1: Stresstest der Münze

Szenario	Definition des Szenarios	Betriebsergebnis in Mio. EUR
Ausgangsszenario	Planwerte für das Jahr 2013	32,0
Szenario 1	Wegfall der Nachfrage nach 1- und 2-Euro-Umlaufmünzen sowie nach 1- und 2-Cent-Umlaufmünzen	- 2,5
Szenario 2	Rückgang der Nachfrage nach Anlagemünzen um 50 %	25,7
Szenario 3	Rückgang der Nachfrage nach Sammlermünzen um 50 %	24,5
Szenario 4	Rückgang der Nachfrage nach Anlagemünzen und Sammlermünzen um jeweils 50 % (Kombination der Szenarien 2 und 3)	18,2
Szenario 5	Rückgang der Nachfrage nach Sammlermünzen um 50 % und Wegfall der Nachfrage nach 1- und 2-Cent-Umlaufmünzen	- 1,0

Quelle: Münze

Der durchgeführte Stresstest zeigte beim Szenario 1, das zu einer Senkung des Betriebsergebnisses auf rd. -2,5 Mio. EUR führte, die größten Auswirkungen auf das Betriebsergebnis der Münze und bestätigte die große wirtschaftliche Bedeutung des SGF 1 (Euro-Umlaufmünzen) für die Münze.

Der Vorstand der Münze präsentierte dem Aufsichtsrat der Münze die Ergebnisse des Stresstests in der Aufsichtsratssitzung vom September 2013 und wies darauf hin, dass aus seiner Sicht das Geschäftsmodell der Münze gegenüber kurzfristigen Krisen stabil aufgestellt sei, aber kumulativen negativen Entwicklungen nicht standhalten könne. Der Aufsichtsrat nahm die Ergebnisse zur Kenntnis und hielt die geplante Berücksichtigung des Stresstests bei der anstehenden Formulierung der „Strategie 2013 – 2017“ fest.

Die Münze berücksichtigte die Ergebnisse des Stresstests in ihrer „Strategie 2013 – 2017“. So beinhaltete die „Strategie 2013 – 2017“ die Einführung einer 5-Euro-Umlaufmünze als langfristiges Ziel sowie die Prüfung der Aufnahme neuer Produkte und Dienstleistungen (z.B. neue Metallprodukte oder das Goldlagergeschäft), um marktbedingten Schwankungen besser begegnen zu können.

Im Jahr 2014 nahm die Münze eine Sensitivitätsanalyse ihres Geschäftsmodells vor. Die Münze zog ihre Geschäftsmodelle 2013 und 2014 als Ausgangsszenarien heran. Auf Basis dieser beiden Geschäftsmodelle und in jeweils acht Szenarien analysierte die Münze die Auswirkungen der Einstellung einzelner oder mehrerer strategischer Geschäftsfelder

Wirtschaftliche Entwicklung

sowie weiterer Szenarien (etwa Einführung des Euro-Poolings⁹) auf das Jahresergebnis der Münze.

Wie der im Jahr 2013 durchgeführte Stresstest zeigte auch die Sensitivitätsanalyse die große wirtschaftliche Bedeutung des SGF 1 (Euro-Umlaufmünzen) für die Münze. Beim Szenario der Einstellung aller anderen strategischen Geschäftsfelder betrug das Jahresergebnis rd. 77,4 % des Wertes im Geschäftsmodell 2013 und 101,8 % des Wertes im Geschäftsmodell 2014. Der Unterschied zwischen den beiden Werten (77,4 % bzw. 101,8 %) resultierte aus den im Geschäftsmodell 2014 im Vergleich zum Geschäftsmodell 2013 höheren Rohertragsanteilen und niedrigeren Kostenanteilen des SGF 1.

Die Sensitivitätsanalyse machte auch das mit einem eventuellen Euro-Pooling verbundene wirtschaftliche Risiko für die Münze deutlich. Bei diesem Szenario sank das Jahresergebnis auf rd. 65,2 % des Wertes im Geschäftsmodell 2013 bzw. auf rd. 66,1 % des Wertes im Geschäftsmodell 2014. Dieser Rückgang beim Jahresergebnis resultierte aus der angenommenen deutlichen Reduktion bei der Produktion und beim Absatz von Euro-Umlaufmünzen im Fall eines Euro-Poolings. Bezogen auf den Euro-Raum wies die Münze zur Zeit der Sensitivitätsanalyse einen Produktionsanteil von rd. 11 % bei den Euro-Umlaufmünzen auf.

Gemäß den Angaben der Münze wäre bei der Realisierung des Euro-Poolings der rd. 2,8 % betragende Kapitalschlüssel der OeNB bei der Europäischen Zentralbank eine mögliche Basis für den auf die Münze entfallenden Produktionsanteil.¹⁰ Ein derartiger Rückgang bei der Produktion und in weiterer Folge beim Absatz der Euro-Umlaufmünzen wäre laut Münze nur in Jahren mit hohem Umsatz bei den Gold- und Silberanlageprodukten verkraftbar bzw. müsste durch ein hohes Finanzergebnis kompensiert werden.

18.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH um, einen Stresstest über ihre Überlebensfähigkeit bei einem wesentlichen Rückgang der Nachfrage nach Euro-Umlaufmünzen und einer durchschnittlichen Geschäftsentwicklung in den anderen strategischen Geschäftsfeldern durchzuführen, indem sie im Jahr 2013 einen Stresstest und im Jahr 2014 eine weiterführende Sensitivitätsanalyse ihres Geschäftsmodells vornahm.

⁹ Bei einem – bisher nicht realisierten – Euro-Pooling würde auf EU-Ebene (etwa durch die Europäische Zentralbank) geregelt werden, in welchem Ausmaß die einzelnen Euro-Länder Euro-Umlaufmünzen prägen dürfen.

¹⁰ Der Kapitalschlüssel ist der Anteil der einzelnen nationalen Zentralbanken (NZB) der EU am Kapital der Europäischen Zentralbank.

Strategisches Geschäftsfeld 3 – Gold- und Silberanlageprodukte

- 19.1** (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen, auf einer betriebswirtschaftlichen Analyse basierende Maßnahmen zur ausreichenden Senkung der Kosten und zur Steigerung der Effizienz bei den Gold- und Silberanlageprodukten zu ergreifen, um auch in Wirtschaftsjahren mit geringeren Absatzmengen sowie Gold- und Silberpreisen bzw. wettbewerbsbedingt gesenkten Aufschlägen positive Deckungsbeiträge zu erwirtschaften.
- (2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass – ergänzend zu einer Vielzahl an Detailmaßnahmen – ein umfassendes „Lean Production“-Projekt zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Produktion mit dem Ziel, den Fertigungskostenindex zu senken, durchgeführt worden sei. Zudem seien eine externe Evaluierung des Vertriebs- und Versandprozesses durchgeführt und Optimierungspotenziale aufgezeigt worden. Empfehlungen aus dem „Lean Production“-Projekt bzw. der Evaluierung des Vertriebs- und Versandprozesses seien in Form von Maßnahmenpaketen an die operativen Einheiten übergeben worden und befänden sich in Umsetzung bzw. seien großteils bereits umgesetzt.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze Detailmaßnahmen (siehe TZ 17) gesetzt und ein „Lean Production“-Projekt zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Produktion und zur Senkung des Fertigungskostenindex durchgeführt, ein Beratungsunternehmen mit der Evaluierung des Vertriebs- und Versandprozesses beauftragt und in Kooperation mit einer österreichischen Forschungsorganisation ein Projekt zur Effizienzsteigerung der Kommissionier- und Versandprozesse für das B2C-Geschäft durchgeführt hatte.

Diese Maßnahmen waren nicht nur auf die Gold- und Silberanlageprodukte ausgerichtet, sondern betrafen auch die anderen strategischen Geschäftsfelder, weil sowohl die Produktionsanlagen als auch die Vertriebsprozesse für Produkte aus verschiedenen strategischen Geschäftsfeldern bestimmt waren.

- 19.2** Die Münze setzte die Empfehlung des RH, auf einer betriebswirtschaftlichen Analyse basierende Maßnahmen zur ausreichenden Senkung der Kosten und zur Steigerung der Effizienz bei den Gold- und Silberanlageprodukten zu ergreifen, teilweise um. Die von der Münze geplanten und zum Teil bereits ergriffenen Maßnahmen schienen grundsätzlich geeignet, eine ausreichende Senkung der Kosten und eine Steigerung der Effizienz zu erreichen. Der RH wies aber darauf hin, dass die tatsächliche Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Kosten und Effizi-

Wirtschaftliche Entwicklung

enz der Münze jedoch noch nicht ersichtlich und daher nicht messbar war.

- 19.3** Die Münze teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass messbare positive Auswirkungen von Maßnahmen anhand von an den RH übermittelten Beispielen dargestellt worden seien (z.B. Reduktion der Silberleihe (direkt messbar und monetär bewertbar), Verkürzung von Umrüstzeiten bei Schlüsselmaschinen und dadurch höhere Maschinenverfügbarkeit (direkt messbar und monetär bewertbar)). Eine Würdigung dieser Daten durch den RH sei unterblieben.
- 19.4** Der RH entgegnete der Münze, dass er auch die von der Münze in ihrer Stellungnahme angeführten Maßnahmen insofern gewürdigt hatte als sie ihm grundsätzlich geeignet erschienen, die Deckungsbeiträge zu verbessern (siehe TZ 17.2). Der RH wies aber erneut darauf hin, dass die gesamthafte Auswirkung der von der Münze geplanten und ergriffenen Maßnahmen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht endgültig ersichtlich und messbar gewesen war.

Rücklösungsvorsorgen

- 20.1** (1) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass die Münze – zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Rücklösungsverpflichtung¹¹ von Scheidemünzen und aus rechnungslegungsrechtlichen Gründen – bis zum Jahr 2010 bilanzielle Vorsorgen in der Höhe von rd. 370 Mio. EUR aufgebaut hatte. Der RH hatte der Münze und der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, im Zusammenwirken zwischen Münze und OeNB Möglichkeiten zu evaluieren, die – unter Beachtung der Bestimmungen des Scheidemünzengesetzes und der Rechnungslegungsvorschriften – dazu geeignet sind, die finanziellen Mittel nicht in der Münze dauerhaft (in Form von Rücklagen und Rückstellungen) zu binden. Dabei waren insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Rücklösungsfalles, die Rücklösungsmodalitäten innerhalb des OeNB-Konzerns und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Münze zu berücksichtigen.
- (2) Die Münze wie auch die OeNB hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Entscheidung zur Bindung von finanziellen Mitteln in Form von Rücklagen und Rückstellungen in der Münze durch den österreichischen Gesetzgeber bereits im Rahmen der Novellierung des Scheidemünzengesetzes vorweggenommen worden sei. Durch diese

¹¹ Unter Rücklösungen waren die Umtauschverpflichtungen der Münze von Euro- und Cent-Münzen, Schilling- und Groschen-Münzen, Sammlermünzen und beschädigten Münzen gegen Banknoten oder andere Scheidemünzen zu verstehen.



Änderung sei die Höhe der Rücklagen für Euro-Rücklösungen sowie die Rückstellung für beschädigte Euro-Münzen mit einem festgelegten Prozentsatz des Münzumlaufs beschränkt worden. Ferner sei festgelegt, dass ein sich ergebender Bilanzgewinn zu 90 % dem Aktionär zuzuführen sei.

Darüber hinaus sei eine Arbeitsgruppe zwischen OeNB und Münze eingerichtet worden, um eine gemeinsame Sichtweise in Bezug auf die wesentlichen Annahmen, die Methoden und daraus resultierend die Höhe der erforderlichen Rücklösungsvorsorgen zu entwickeln. Das Resultat dieser Arbeitsgruppe diene als Grundlage für eine nachvollziehbare Berechnung der Rücklösungsvorsorgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB und die Münze eine Arbeitsgruppe einrichteten. Diese behandelte die Empfehlung des RH und erarbeitete Parameter für die Berechnung der Höhe der Rücklösungsvorsorgen, die als 4-Szenario-Risikomodell¹² in ein Gutachten zur Bestimmung der Rücklösungsverpflichtung zum 31. Dezember 2014 einflossen.

Der RH stellte weiters fest, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 eine Änderung des § 3 Scheidemünzengesetz vornahm. Die Änderungen umfassten ein Rückstellungsverbot für Schilling-Silber- und Umlaufmünzen, die Begrenzung der Gewährleistungsrückstellung auf 4 % des Münzumlaufs sowie die Begrenzung der Gewinnrücklage auf 30 % des Münzumlaufs. Der sich aus der Auflösung der Rückstellungen sowie der Begrenzung der Rücklagen ergebende Bilanzgewinn war zu 90 % an die OeNB abzuführen. Die Gewinnabfuhr des Jahres 2014 betrug 184,82 Mio. EUR.

Die Rücklösungsverpflichtung für Euro-Umlaufmünzen laut Gutachten betrug 510,58 Mio. EUR, die Gewährleistungsrückstellung 33,11 Mio. EUR. Das Gutachten bemaß die Schilling-Rücklösungsverpflichtung mit 86,46 Mio. EUR. Die Münze bildete für das Jahr 2014 eine Gewinnrücklage in Höhe von 417,2 Mio. EUR, die dem gemäß Scheidemünzengesetz zulässigen Höchstausmaß von 30 % des Münzumlaufs entsprach. Daraus ergab sich eine Unterdeckung gegenüber dem gutachterlich bestimmten Wert in Höhe von 93,4 Mio. EUR.

Ohne den Bestätigungsvermerk für das Jahr 2014 einzuschränken, wies der Wirtschaftsprüfer ergänzend darauf hin, dass aufgrund der im Jahr 2014 geänderten Gesetzeslage die Rücklösungsverpflichtungen für Scheide- und Gedenkmünzen in Schilling und Euro nicht in der

¹² Die Szenarien umfassten die Einführung eines neuen Zahlungsmittels, Fälschungen, Einführung neuer Banknoten sowie Währungsänderungen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Höhe des unternehmensrechtlichen Erfordernisses im Jahresabschluss gebildet werden durften.

20.2 Die Münze und die OeNB setzten die Empfehlung des RH um, im Zusammenwirken Möglichkeiten zu evaluieren, die – unter Beachtung der Bestimmungen des Scheidemünzengesetzes und der Rechnungslegungsvorschriften – dazu geeignet sind, die finanziellen Mittel nicht in der Münze dauerhaft (in Form von Rücklagen und Rückstellungen) zu binden, indem sie eine Arbeitsgruppe einsetzten, die Parameter für die Berechnung der Höhe der Rücklösungs vorsorgen erarbeitete.

Der RH wies darauf hin, dass durch die gesetzliche Begrenzung der Gewinnrücklagen zur Rücklösung von Euro-Umlaufmünzen auf 30 % des Münzumlaufs eine Unterdeckung von 93,4 Mio. EUR gegenüber dem gutachterlich festgestellten Wert bestand. Darüber hinaus bewirkte das gesetzliche Rückstellungsverbot für Schilling-Silber- und Umlaufmünzen eine Unterdeckung in Höhe von 86,5 Mio. EUR. Auf diesen Umstand wies auch der Wirtschaftsprüfer der Münze ergänzend im Bestätigungsvermerk für das Jahr 2014 hin.

Der RH hielt fest, dass durch die Gewinnabfuhr an die OeNB in Höhe von 184,82 Mio. EUR bei Eintritt der Risikoverwirklichung des Rücklösungsfalls die Vorsorgen der Münze nicht zur vollständigen Abdeckung der Verpflichtungen ausreichen könnten und von der OeNB Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten. Daraus ergäbe sich in letzter Konsequenz eine Schmälerung der Gewinnabfuhr der OeNB an den Bund.

Veranlagung

Berichtswesen

21.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 33) empfohlen, ein einheitliches Reporting und Risikoreporting für ihr Portfolio einzuführen, das insbesondere eine Gesamtperformance, Portfoliozusammensetzung, Benchmarks und Risikoerwartungen umfasst, um einen gesamthaften standardisierten Überblick über ihr veranlagtes Vermögen zu erhalten.

(2) Die Münze hatte dies im Nachfrageverfahren zugesagt.



Wirtschaftliche Entwicklung



**Münze Österreich Aktiengesellschaft;
Follow-up-Überprüfung**

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ein externer Experte das Finanzportfolio der Münze drei- (2014) bis viermal (2013) jährlich analysierte. Dabei bezog er das gesamte durch die Münze veranlagte Finanzportfolio ein. Die Berichterstattung bestand aus einem Management Summary sowie einer Langfassung. Die Analyse umfasste die Risikolage der Gesamtveranlagungen, die Zusammensetzung des Asset Mix (u.a. Anleihen, Aktien, Fonds, Gelder) des gesamten Portfolios der Münze mit Bezug zu den jeweiligen Benchmarks sowie Risikokennzahlen.

21.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH somit um.

Veranlagungsentscheidungen

22.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, für die Veranlagungsausschüsse der Münze sowie die Veranlagungsentscheidungen betreffend die selbstverwalteten Teile der Veranlagung eine schriftliche Dokumentation einzuführen.

(2) Die Münze hatte dies im Nachfrageverfahren zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze Veranlagungsausschüsse mit Vertretern der Kapitalanlagegesellschaften, die mit der Verwaltung der Finanzanlagen der Münze beauftragt waren, zumindest zweimal jährlich abhielt. Die Ergebnisse der Veranlagungsausschüsse waren in Protokollform schriftlich dokumentiert. In den Protokollen waren Änderungen oder die Beibehaltung der Anlagepolitik und des Asset Mix sowie Vorgaben des Vorstands der Münze hinsichtlich Terminen zur Erstellung der Rechenschaftsberichte dokumentiert.

22.2 Die Münze setzte somit die Empfehlung des RH um.

Veranlagungsstrategie

23.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, eine übergeordnete Veranlagungsstrategie zu erstellen, welche die strategische Zielsetzung der Veranlagungsentscheidungen gesamthaft umfasst, und diese dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine solche Strategie erstellt worden sei, die in der Folge mit dem Eigentümer abgestimmt und mit den neu erarbeiteten Gruppenrichtlinien in Einklang gebracht worden sei.

Wirtschaftliche Entwicklung

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der Münze eine Veranlagungsstrategie (Grundsätze für Finanzveranlagungen) erstellte und diese im September 2014 beschloss. Ziel der Veranlagungsstrategie war es, einen Rahmen für die Erreichung der strategischen und operativen Ziele der Münze zu schaffen. Darüber hinaus schuf sie Vorgaben für die Verwaltung der Kapitalanlagen sowie die Definition des für die Münze akzeptablen Risikos. Die Veranlagungsstrategie legte einen Prozess und Verantwortlichkeiten für die Reaktion auf exogene Marktshocks fest, definierte Benchmarks und Risikolimite für die zulässigen Anlageklassen (u.a. Aktien, Anleihen, Geldmarkt).

Das Berichtswesen umfasste die Behandlung der Ergebnisse der Veranlagung im halbjährlichen Veranlagungsausschuss mit den Vermögensverwaltern der Spezialfonds (Vertretern der Kapitalanlagegesellschaften) und einen konsolidierten Vermögensbericht, der sowohl die Kapitalanlagen in den Spezialfonds als auch den Eigenbestand erfasste.

Eine Behandlung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Münze unterblieb jedoch, weil das Veranlagungsmanagement beginnend mit Ende 2015 durch die OeNB wahrgenommen werden sollte und damit eine strategische Neuausrichtung verbunden war.

23.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH teilweise um, eine übergeordnete Veranlagungsstrategie zu erstellen, welche die strategische Zielsetzung der Veranlagungsentscheidungen gesamthaft umfasst, und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand der Münze erstellte zwar eine Veranlagungsstrategie, die Anlageklassen, Benchmarks, Risikolimite, ein Berichtswesen und einen Prozess für die Reaktion auf exogene Marktshocks umfasste. Eine Behandlung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat unterblieb jedoch.

Der RH hielt seine Empfehlung an die Münze dahingehend aufrecht, die strategische Neuausrichtung der Veranlagungen der Münze auch nach Übernahme des Veranlagungsmanagements durch die OeNB einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat zuzuführen.

23.3 *Die Münze teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Behandlung und Beschlussfassung der übergeordneten Veranlagungsstrategie im Aufsichtsrat der Münze erfolgt sei.*



Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

Beteiligungsmanagement

Beteiligungsstrategie **24.1** (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 39) empfohlen, die Beteiligungsstrategie zu überarbeiten und zu präzisieren und mit quantitativ messbaren Zielen sowie zeitlichen Vorgaben zu versehen.

(2) Die Münze hatte dies im Nachfrageverfahren zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der Münze im September 2014 den Entwurf einer überarbeiteten Beteiligungsstrategie beschloss. Die Beteiligungsstrategie unterschied zwischen operativen Beteiligungen (z.B. zur Erhöhung der Produktionstiefe, Verbesserung der Marktbearbeitung, Absicherung des Kerngeschäfts, Hebung von Synergien) und Finanzbeteiligungen (z.B. zur Absicherung von Finanzreserven).

Die Beteiligungsziele und -struktur umfassten das Kerngeschäft und operative Beteiligungen. Die Beteiligungsziele definierten als Kerngeschäft den Bereich der Produktion und den Vertrieb von Münzplättchen und Münzen, die hiefür erforderliche Beschaffung von Edelmetall sowie die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen in diesen Bereichen.

Die Beteiligungsziele für operative Beteiligungen waren auf die Erhöhung der Produktionstiefe (Argor Heraeus SA, einem Beteiligungsunternehmen der Münze), Verbesserung der Marktbearbeitung (Schoeller Münzhandel GmbH) und Gewinnung von Synergien (PRINT and MINT SERVICE GmbH) gerichtet.

Die Beteiligungsstrategie der Münze sah ein laufendes Monitoring vor. Dieses adressierte die Fähigkeit der Beteiligungsunternehmen, eigenständig und regelmäßig einen Gewinn zu erwirtschaften. Ein Monitoring der Geschäftsentwicklung war in die laufenden Prozesse der Münze eingebunden und dadurch einer Überprüfung unterzogen. Dies erfolgte durch Ad-hoc-Analysen sowie zumindest quartalsweise Berichterstattung (Kennzahlen und wesentliche Entwicklungen). Darüber hinaus sah die Beteiligungsstrategie vor, dass jede operative Beteiligung einen Jahresplan für das kommende Geschäftsjahr der Münze vorzulegen hatte, dessen Erfüllung in die periodische Berichterstattung der Organe der Münze einzufließen hatte. Der Jahresabschluss war binnen drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres vorzulegen.

24.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, die Beteiligungsstrategie zu überarbeiten und zu präzisieren und mit quantitativ messbaren Zielen sowie zeitlichen Vorgaben zu versehen, um. Sie überarbeitete die

Beteiligungsmanagement

Beteiligungsstrategie und bezog ein Monitoring der Geschäftsentwicklung in die laufenden Prozesse mit ein. Die operativen Beteiligungen hatten Jahresplanungen der Münze vorzulegen, und deren Erfüllung war in die periodische Berichterstattung miteinbezogen.

25.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 39) empfohlen, die Beteiligungsstrategie in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren auf ihre Relevanz im sich ständig verändernden wirtschaftlichen Umfeld zu evaluieren, gegebenenfalls anzupassen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die überarbeitete und adaptierte Beteiligungsstrategie vom Vorstand beschlossen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt worden sei. Durch eine laufende Evaluierung der Beteiligungsstrategie sei eine allfällige Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen sichergestellt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der Münze die Beteiligungsstrategie bis September 2014 überarbeitet und beschlossen hatte. Die Überarbeitung erfolgte in Abstimmung mit der OeNB und deren strategischer Zielrichtung für ihre Tochterunternehmen. Der Aufsichtsrat beschloss die Beteiligungsstrategie im Juni 2015.

25.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, die Beteiligungsstrategie in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren auf ihre Relevanz im sich ständig verändernden wirtschaftlichen Umfeld zu evaluieren, gegebenenfalls anzupassen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen, um, indem die Münze die Beteiligungsstrategie in Abstimmung mit der OeNB und deren strategischer Zielrichtung für ihre Tochterunternehmen überarbeitete und dem Aufsichtsrat zur im Juni 2015 erfolgten Beschlussfassung vorlegte.

Beteiligungs-controlling

26.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 41) empfohlen, die schriftlichen Erörterungen zu den einzelnen Tochtergesellschaften der Münze im Rahmen der Beteiligungsberichte an den Aufsichtsrat ausführlicher zu gestalten.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung des RH entsprochen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze dem Aufsichtsrat halbjährlich einen seit 2014 ergänzten Beteiligungsbericht vorlegte. Dieser umfasste einen (periodenbezogenen) Vergleich der Vorjahres-, Plan-



und Ist-Zahlen. Die Erläuterungen gingen auf die Abweichungen der Ist-Zahlen von den Plan- und Vorjahreszahlen ein. Von den Erläuterungen waren die Entwicklungen relevanter Kennzahlen der Umsatz- und Erlössituation, des Betriebsergebnisses und des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie der Personalstand umfasst. Ebenso war im Halbjahresbericht eine Vorschau für die erwartete Geschäftsentwicklung der jeweiligen Beteiligung enthalten.

26.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH somit um.

27.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 41) empfohlen, das Berichtswesen über die Geschäftsentwicklung der Beteiligungen der Münze aussagekräftiger zu gestalten und grundsätzlich Plan- und Ist-Zahlen sowie eine Vorschau der jeweiligen Kennzahlen im mehrjährigen Vergleich darzustellen und zu erläutern.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, ihr Berichtswesen über die Geschäftsentwicklung der Beteiligungen aussagekräftiger gestaltet zu haben. Im Detail seien die tabellarischen Angaben um die Daten der geschäftlichen Entwicklung eines weiteren Vorjahres ergänzt, die Berichte übersichtlicher strukturiert und durch entsprechende Überschriften gegliedert und – soweit sinnvoll bzw. mit den zur Verfügung stehenden Daten möglich – die Umsatzentwicklungen auch auf Ebene der Geschäftsfelder dargestellt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze die Berichte über die Geschäftsentwicklung der Beteiligungen überarbeitet hatte. Diese umfassten entsprechend der Berichtsperiode einen Vergleich der Vorjahres-, Plan- und Ist-Zahlen. Der Bericht beinhaltete einen Überblick über relevante Kennzahlen (Brutto-Umsatz, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, Personal) sowie Kurzberichte zu den einzelnen Beteiligungen.

Die Erläuterungen der Kurzberichte analysierten die Abweichungen von Plan- und Vorjahreszahlen. Von den Erläuterungen waren die Entwicklungen der Umsatz- und Erlössituation, des Betriebsergebnisses und des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie der Personalstand umfasst. Der Halbjahresbericht umfasste eine Vorschau für die erwartete Geschäftsentwicklung.

Die Berichte umfassten weiters eine detaillierte Darstellung der Ergebnisentwicklung der wesentlichen Beteiligungen basierend auf der Ergebnisrechnung. Die Aufnahme eines weiteren vorangegangenen

Beteiligungsmanagement

Jahres ermöglichte einen Mehrjahresvergleich der Geschäftsentwicklung.

27.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH somit um.

Berichterstattung

28.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 44) empfohlen, mit den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften der Münze während eines Geschäftsjahrs eine periodische Geschäftsberichterstattung festzulegen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie fünf operativ tätige Beteiligungen halten würde. Zusätzlich zu den Informationen, die die Münze durch die Teilnahme von Mitgliedern ihres Vorstands an den Aufsichtsratssitzungen der Casinos Austria Aktiengesellschaft, an den Verwaltungsratssitzungen der Argor Heraeus SA, im Beirat der PRINT and MINT SERVICE GmbH und in den monatlichen Jour Fixes mit der Geschäftsführung der Schoeller Münzhandel GmbH gewinnen würde, würden die operativ tätigen Beteiligungen der Münze mindestens quartalsweise über ihre geschäftliche Entwicklung berichten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze im Jahr 2014 eine laufende Berichterstattung je nach Größe und Einfluss auf das Unternehmen in unterschiedlichem Umfang und Berichtszeitraum festlegte. Die Tochterunternehmen der Münze (Schoeller Münzhandel GmbH, Hans W. Hercher Münzen GmbH) erstatteten ebenso quartalsweise Bericht wie das Joint Venture der Münze und der Oesterreichischen Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH, die PRINT and MINT SERVICE GmbH. Die Münze erhielt monatliche Berichte von ihrem Beteiligungsunternehmen Argor Heraeus SA und Jahresabschlüsse von der World Money Fair Holding GmbH (Beteiligungsunternehmen). Die Berichterstattung des Beteiligungsunternehmens Casinos Austria AG (gemäß § 9b ÖIAG-Gesetz 2000 per 20. März 2015 an die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH übertragen) richtete sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 47a Aktiengesetz.

Der Vorstand der Münze hielt monatlich Sitzungen mit den Geschäftsführern der Schoeller Münzhandel GmbH ab. Dabei informierten die Geschäftsführer den Vorstand über den laufenden Geschäftsgang, legten Ergebniszahlen vor, erläuterten Planabweichungen und informierten über zukünftige Projekte.

28.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, mit den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften der Münze während eines Geschäftsjahres eine periodische Geschäftsberichterstattung festzulegen, um, indem der Vorstand der Münze periodische Berichtspflichten für die Tochtergesellschaften vorsah und insbesondere von den Geschäftsführern der Schoeller Münzhandel GmbH in monatlichen Sitzungen Informationen über den Geschäftsbetrieb erlangte.

29.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 46) empfohlen, plausible quantitative Zielvorgaben für die Geschäftsführer der Schoeller Münzhandel GmbH zu erstellen.

(2) Die Münze hatte dies im Nachfrageverfahren zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der Münze Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der Schoeller Münzhandel GmbH abschloss. Die Vereinbarungen enthielten Finanz-, Prozess- und Kundenziele. Die jeweiligen Zielebenen waren qualitativ oder quantitativ beschrieben und hinsichtlich der einzelnen (dreistufig: kleiner als 80 %, 80 % und 100 %) und gesamthaften (Gewichtung pro Ziel in %) Zielerreichung jeweils gewichtet.

Die Finanzziele (z.B. Jahresüberschuss, Fixkosten) waren am Budget orientiert. Die Prozessziele stellten auf die Erreichung geplanter Maßnahmen (z.B. Online-Shop) ab. Die Zielbewertung durch den Vorstand erfolgte in Abhängigkeit der Erreichung quantitativer Zielgrößen bzw. Erfüllung von qualitativen Kriterien.

29.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, plausible quantitative Zielvorgaben für die Geschäftsführer der Schoeller Münzhandel GmbH zu erstellen, um, indem der Vorstand der Münze gewichtete quantitative und qualitative Finanz-, Prozess- und Kundenziele mit den Geschäftsführern vereinbarte. Die Zielvorgaben waren plausibel, weil sie sich auf die Erreichung von Budgetzahlen und geplanten Maßnahmen bezogen.

30.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 48) empfohlen, in Vorstand und Aufsichtsrat zumindest halbjährlich über Stand und Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten zu berichten.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich der Aufsichtsrat der Münze mit diesem Thema beschäftigt und festgelegt habe, dass das Eingehen sämtlicher über geringe Grenzwerte im Ein-



Beteiligungsmanagement

zelfall und/oder kumuliert hinausgehender Eventualverbindlichkeiten dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der Münze dem Aufsichtsrat über den Stand der Eventualverbindlichkeiten berichtete. Grundsätzlich erfolgte die Kommunikation an den Aufsichtsrat im Rahmen der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung. Darüber hinaus legte der Vorstand eine Detailaufstellung in den Aufsichtsratssitzungen im November 2013 und im Juni 2015 vor. Für 2015 und Folgejahre plante die Münze, über die Detailaufstellung zweimal im Jahr an den Aufsichtsrat zu berichten.

Die überwiegende Anzahl der Eventualverbindlichkeiten stand im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausschreibungen (sogenannte bid bonds). Eine seitens der Münze festgelegte Regelung sah vor, dass bei Überschreiten eines Schwellenwerts von 2 Mio. EUR der Aufsichtsrat zu informieren war. Der betraglich überwiegende Teil der Eventualverbindlichkeiten in Höhe von maximal 35 Mio. EUR entfiel auf das Konsignationslager der Argor Heraeus SA bei der Schoeller Münzhandel GmbH (einem Tochterunternehmen der Münze), dessen Wert die Münze über eine Eventualverbindlichkeit abdeckte.

30.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH nicht um, in Vorstand und Aufsichtsrat zumindest halbjährlich über Stand und Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten zu berichten. Der Vorstand berichtete dem Aufsichtsrat – zusätzlich zur Behandlung des Jahresabschlusses – im November 2013 und Juni 2015 (für 2014 und 2015) über Stand und Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten. Eine gesonderte Berichterstattung im Jahr 2014 unterblieb aber.

Der RH hielt seine Empfehlung an die Münze aufrecht, den Aufsichtsrat halbjährlich über den Stand der Eventualverbindlichkeiten zu informieren.

Provisionsgeschäfte

Dokumentation

31.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 53) empfohlen, zusätzlich zur bereits geänderten Pouvoirordnung auf die Dokumentation der Geschäftsfälle verstärkt Bedacht zu nehmen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Dokumentation von Geschäftsfällen bereits stark verbessert worden sei. So sei dazu ein Customer Relationship Management System eingeführt



Provisionsgeschäfte



Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

worden. Weiters seien abrechnungsrelevante Informationen zentral in der EDV-Buchhaltung dokumentiert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze ein Customer Relationship Management System im Bereich der Geschäftskunden nutzte. Darin bildete sie den Prozess vor einer Auftragserteilung ab, indem sie Kundenkontakte erfasste, Angebote zuordnete oder Gründe für Ablehnungen der Angebote festhielt.

Die Münze erfasste alle Vertriebsaufträge ebenso wie die Fertigungsaufträge (inkl. Materialverwaltung) zentral in der EDV-Buchhaltung. Für den Bereich der Großkunden bestand ein eigener Prozess, der sicherstellte, dass sämtliche Schritte (Anlage des Auftrags, Rückdeckung, Kurspflege und Bewertung des Auftrags, Zahlungseingang bis zur Faktura) revisionssicher¹³ nachvollziehbar war.

31.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, auf die Dokumentation der Geschäftsfälle verstärkt Bedacht zu nehmen, um, indem sie das Customer Relationship Management System für den Bereich der Geschäftskunden nutzte und alle Vertriebsaufträge ebenso wie die Fertigungsaufträge (einschließlich der Materialverwaltung) zentral in der EDV-Buchhaltung erfasste.

Leistungsgegenstand

32.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 56) empfohlen, bei Abschluss von Verträgen mit Handelsagenturen darauf zu achten, dass der vertraglich geschuldete Leistungsgegenstand hinreichend konkret umschrieben ist und damit eine Beurteilung der Leistungserbringung und der Angemessenheit des Entgelts ermöglicht wird.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass aktuell keine aktiven Verträge mit Handelsagenten vorhanden seien. Durch Einführung einer zwingend einzuhaltenden Compliance-Checkliste sei jedoch sichergestellt, dass allfällig zukünftige Verträge mit Handelsagenten einen ausreichend konkret umschriebenen Leistungsgegenstand aufweisen müssten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze jene vom Vorbericht umfassten vertraglichen Beziehungen beendete (siehe TZ 35). Darüber hinaus erstellte die Münze im September 2012 die Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“, die Regelungen der Voraussetzungen enthielt, unter denen beispielsweise mit einem Handelsvertreter eine Vereinbarung geschlossen werden durfte, die diesem

¹³ Nachvollziehbarkeit von Handlung, Akteur und Zeitpunkt

Provisionsgeschäfte

eine Provisionszahlung durch die Münze zusichert. Provisionsvereinbarungen durften nur abgeschlossen werden, wenn keine Indizien für Tatbestände der Untreue oder Steuerhinterziehung vorlagen.

Der RH stellte fest, dass zur Beurteilung des Leistungsgegenstands, der Leistungserbringung sowie der Angemessenheit des Entgelts vor Abschluss einer Provisionsvereinbarung Prüfungsschritte durchzuführen waren. Diese zielten auf die Klärung von Eigenschaften des Provisionsempfängers (Identität, Vertretungsbefugnis, Kontaktaufnahme, Geschäftstätigkeit) sowie auf Vorerfahrungen der Münze, auf Vertragskonditionen, Leistungsumfang und Kosten ab. Ebenso war die Einholung von schriftlichen Bestätigungen des Provisionsempfängers zu gesetzeskonformem Verhalten und Korruptionsprävention erforderlich. Die Angemessenheit der Provisionshöhe zur Auftragssumme war ebenfalls zu beurteilen, um ein Vorliegen von Indizien eines Schädigungsvorsatzes an den beteiligten Parteien zu hinterfragen.

Die Münze erstellte weiters eine Checkliste für die Projektübersicht und Risikobewertung, die den Bereich Honorare umfasste. Dabei waren der Empfänger, der Betrag, der Leistungsumfang und die (oben beschriebene) Prüfung des Empfängers zu verzeichnen. Explizit war darauf verwiesen, dass akquisitionsfördernde Maßnahmen eine Vorstandsgenehmigung erforderten.

- 32.2** Die Münze setzte die Empfehlung des RH, bei Abschluss von Verträgen mit Handelsagenturen darauf zu achten, dass der vertraglich geschuldet Leistungsgegenstand hinreichend konkret umschrieben ist und damit eine Beurteilung der Leistungserbringung und der Angemessenheit des Entgelts ermöglicht wird, teilweise um. Dies deshalb, weil die Münze mittels Organisationsanweisung und Checkliste Vorkehrungen traf, die eine vertiefte Prüfung des Provisionsempfängers vorsahen und mit Beurteilung der Angemessenheit der Provision im Verhältnis zur Auftragssumme eine konkrete Beschreibung des Leistungsgegenstandes erforderlich machten.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass zur Zeit seiner Gebarungsüberprüfung keine Provisionsvereinbarungen vorlagen und daher – mangels konkreter Anwendung der Regelungen – eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH nicht ableitbar war. Er empfahl der Münze daher, bei Abschluss von Provisionsvereinbarungen auf die Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ besonders zu achten.



Provisionsgeschäfte



**Münze Österreich Aktiengesellschaft;
Follow-up-Überprüfung**

32.3 Die Münze teilte in ihrer Stellungnahme mit, alle notwendigen und möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH getroffen zu haben. Nach Auffassung der Münze sei die Empfehlung übererfüllt, indem sie bestehende Vertragsverhältnisse mit Handelsagenten – wie auch vom RH empfohlen – beendet habe und von neuen Verträgen bewusst Abstand genommen habe.

Nach Ansicht der Münze sei für eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH – trotz etablierter präventiver Kontrollen und bewusster Abstandnahme von Neuverträgen – der Abschluss von Provisionsvereinbarungen notwendig.

32.4 Der RH entgegnete der Münze, dass er die Einrichtung von präventiven Kontrollen sowie die Beendigung von bestehenden Vertragsverhältnissen (unter Anwendung der Compliance–Checkliste, siehe TZ 35) mit Handelsagenten positiv wurdigte und daher auch eine teilweise (für den Bereich der Handelsagenten vollständige) Umsetzung seiner Empfehlung feststellte.

Der RH empfahl nicht den Abschluss von Verträgen sondern im Fall eines Abschlusses auf die inhaltliche Ausgestaltung Bedacht zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der Wirksamkeit von präventiven Kontrollen im Sinne der Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ jedoch erst nach erfolgten Vertragsabschlüssen möglich, was zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht der Fall war.

33.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 56) empfohlen, im Zusammenhang mit Handelsagenten keine Zahlungen freizugeben, ohne konkrete Leistungsnachweise seitens des Vertragspartners erhalten zu haben.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dies durch die Compliance–Checkliste sichergestellt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze im September 2012 die Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ erstellte (siehe TZ 32). Die Münze erstellte weiters eine Checkliste für die Projektübersicht und Risikobewertung, die den Bereich Honorare umfasste. Dabei waren der Empfänger, der Betrag, der Leistungsumfang und die (unter TZ 32 beschriebene) Prüfung des Empfängers zu verzeichnen.

Provisionsgeschäfte

Die Checkliste umfasste Angaben zum gesamten Projekt (Vertragsbedingungen, Metallkosten, Preisgestaltung, Zahlungsabwicklung).

- 33.2** Die Münze setzte die Empfehlung des RH, im Zusammenhang mit Handelsagenten keine Zahlungen freizugeben, ohne konkrete Leistungsnachweise seitens des Vertragspartners erhalten zu haben, teilweise um. Dies deshalb, weil die Münze mittels Organisationsanweisung und Checkliste Vorkehrungen traf, die eine vertiefte Prüfung des Provisionsempfängers vorsahen und mit Beurteilung der Angemessenheit der Provision im Verhältnis zur Auftragssumme eine konkrete Beschreibung des Leistungsgegenstandes erforderlich machten.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass zur Zeit seiner Gebarungsüberprüfung keine Provisionsvereinbarungen vorlagen und daher – mangels konkreter Anwendung der Regelungen – eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH nicht ableitbar war. Er empfahl der Münze daher, bei Abschluss von Provisionsvereinbarungen auf die Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ und die Anwendung der Checkliste besonders zu achten.

- 33.3** Wie bereits zu TZ 32 teilte die Münze in ihrer Stellungnahme wiederholt mit, alle notwendigen und möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH getroffen zu haben. Nach Auffassung der Münze sei die Empfehlung übererfüllt, indem sie bestehende Vertragsverhältnisse mit Handelsagenten – wie auch vom RH empfohlen – beendet habe und von neuen Verträgen bewusst Abstand genommen habe.

Nach Ansicht der Münze sei für eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH – trotz etablierter präventiver Kontrollen und bewusster Abstandnahme von Neuverträgen – der Abschluss von Provisionsvereinbarungen notwendig.

- 33.4** Der RH entgegnete der Münze abermals (siehe TZ 32), dass er die Einrichtung von präventiven Kontrollen sowie die Beendigung von bestehenden Vertragsverhältnissen (unter Anwendung der Compliance-Checkliste, siehe TZ 35) mit Handelsagenten positiv würdigte und daher auch eine teilweise (für den Bereich der Handelsagenten vollständige) Umsetzung seiner Empfehlung feststellte.

Der RH empfahl nicht den Abschluss von Verträgen, sondern im Falle eines Abschlusses auf die inhaltliche Ausgestaltung Bedacht zu nehmen.



Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der Wirksamkeit von präventiven Kontrollen im Sinne der Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ dem RH jedoch erst nach erfolgten Vertragsabschlüssen möglich, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht der Fall war.

34.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 57) empfohlen, von abstrakten Erfolgshonorarvereinbarungen Abstand zu nehmen und Erfolgshonorare nur an im Vorfeld genau definierte, objektivier- und messbare Leistungen zu knüpfen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dies durch die Compliance-Checkliste sichergestellt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze jene vom Vorbericht umfassten vertraglichen Beziehungen beendete (siehe TZ 35). Die Münze erstellte im September 2012 die Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ (siehe TZ 32). Einer der notwendigen Prüfschritte bei Abschluss einer Provisionsvereinbarung umfasste die Beurteilung der Angemessenheit der Provisionshöhe zur Auftragssumme. Weiters sah die Organisationsanweisung vor, zu überprüfen, ob die alleinige Entscheidung über Preise, Konditionen und Auftragsannahme bei der Münze lag. Ebenso war zu prüfen, ob mit der Provisionszahlung sämtliche Kosten des Provisionsempfängers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit abgegolten waren.

Die Münze erstellte weiters eine Checkliste für die Projektübersicht und Risikobewertung, die den Bereich Honorare umfasste. Dabei waren der Empfänger, der Betrag, der Leistungsumfang und die (unter TZ 32 beschriebene) Prüfung des Empfängers zu verzeichnen.

34.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, von abstrakten Erfolgshonorarvereinbarungen Abstand zu nehmen und Erfolgshonorare nur an im Vorfeld genau definierte, objektivier- und messbare Leistungen zu knüpfen, teilweise um, indem sie bestehende Verträge beendete und in der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ Prüfschritte (Entscheidung über Preise, Konditionen und Auftragsannahme, Abdeckung sämtlicher Kosten des Provisionsempfängers) vorsah, die geeignet waren, abstrakte Erfolgshonorarvereinbarungen zu vermeiden.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass zur Zeit seiner Gebarungsüberprüfung keine Provisionsvereinbarungen vorlagen und daher – mangels konkreter Anwendung der Regelungen – eine vollständige Umsetzung

Provisionsgeschäfte

der Empfehlung des RH nicht ableitbar war. Er empfahl der Münze daher, bei Abschluss von Provisionsvereinbarungen auf die Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ und die Anwendung der Checkliste besonders zu achten.

- 34.3** Wie bereits zu TZ 32 und 33 teilte die Münze in ihrer Stellungnahme mit, alle notwendigen und möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH getroffen zu haben. Nach Auffassung der Münze sei die Empfehlung übererfüllt, indem sie bestehende Vertragsverhältnisse mit Handelsagenten – wie auch vom RH empfohlen – beendet habe und von neuen Verträgen bewusst Abstand genommen habe.

Nach Ansicht der Münze sei für eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH – trotz etablierter präventiver Kontrollen und bewusster Abstandnahme von Neuverträgen – der Abschluss von Provisionsvereinbarungen notwendig.

- 34.4** Der RH entgegnete der Münze abermals (siehe TZ 32 und 33), dass er die Einrichtung von präventiven Kontrollen sowie die Beendigung von bestehenden Vertragsverhältnissen (unter Anwendung der Compliance-Checkliste, siehe TZ 35) mit Handelsagenten positiv würdigte und daher auch eine teilweise (für den Bereich der Handelsagenten vollständige) Umsetzung seiner Empfehlung feststellte.

Der RH empfahl nicht den Abschluss von Verträgen, sondern im Falle eines Abschlusses auf die inhaltliche Ausgestaltung Bedacht zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der Wirksamkeit von präventiven Kontrollen im Sinne der Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ dem RH jedoch erst nach erfolgten Vertragsabschlüssen möglich, was zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht der Fall war.

- 35.1** (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 59) empfohlen, bestehende Verträge mit Handelsagenten und Beratern unter Anwendung der Compliance-Checkliste zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder die Vertragsverhältnisse zu beenden.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass aktuell keine aktiven Handelsvertreterverträge mehr vorhanden seien. Allfällige neue Verträge mit Handelsagenten und Beratern bedürften einer



Provisionsgeschäfte



Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

Freigabe im Vier-Augen-Prinzip durch zwei Vorstandsmitglieder und müssten gegen eine Compliance-Checkliste geprüft werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze den bestehenden Vertrag mit einem Handelsagenten für den arabischen Raum mit Schreiben vom Jänner 2013 per November 2013 gekündigt hatte. Darüber hinaus beendete die Münze 2013 die Mitgliedschaft bei einem Verein, der als Berater für den arabischen Raum zur Verfügung stand.

35.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH um, bestehende Verträge mit Handelsagenten und Beratern unter Anwendung der Compliance-Checkliste zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder die Vertragsverhältnisse zu beenden, indem sie die geschäftlichen Beziehungen beendete.

36.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 59) empfohlen, explizite Bestimmungen zur Korruptionsprävention in die Verträge aufzunehmen und diesbezügliche Verpflichtungserklärungen der Vertragspartner einzuholen.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH durch eine Organisationsanweisung umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze die vom Vorbericht umfassten vertraglichen Beziehungen beendete (siehe TZ 35). Darüber hinaus erstellte die Münze im September 2012 die Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ (siehe TZ 32), die Regelungen der Voraussetzungen enthielt, unter denen beispielsweise mit einem Handelsvertreter eine Vereinbarung geschlossen werden durfte, die diesem eine Provisionszahlung durch die Münze zusichert. Provisionsvereinbarungen durften nur abgeschlossen werden, wenn keine Indizien für Tatbestände der Untreue oder Steuerhinterziehung vorlagen.

Der RH stellte fest, dass hinsichtlich Korruptionsprävention vor Abschluss einer Provisionsvereinbarung eine Prüfung durchzuführen war. Diese zielte auf die Klärung von Eigenschaften des Provisionsempfängers (Identität, Vertretungsbefugnis, Kontaktaufnahme, Geschäftstätigkeit) sowie Vorerfahrungen der Münze, Vertragskonditionen, Leistungsumfang und Kosten ab. Ebenso war die Einholung von schriftlichen Bestätigungen des Provisionsempfängers zu gesetzeskonformem Verhalten und Korruptionsprävention erforderlich. Die Angemessenheit der Provisionshöhe zur Auftragssumme war ebenfalls

Provisionsgeschäfte

zu beurteilen, um ein Vorliegen von Indizien eines Schädigungsvor- satzes an den beteiligten Parteien zu hinterfragen.

- 36.2** Die Münze setzte die Empfehlung des RH teilweise um, explizite Bestim- mungen zur Korruptionsprävention in die Verträge aufzunehmen und diesbezügliche Verpflichtungserklärungen der Vertragspartner einzu- holten, indem sie die Einholung entsprechender Erklärungen mittels Organisationsanweisung verpflichtend vorsah.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass zur Zeit seiner Gebarungsüberprü- fung keine Provisionsvereinbarungen vorlagen und daher – mangels konkreter Anwendung der Regelungen – eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH nicht ableitbar war. Er empfahl der Münze daher, bei Abschluss von Provisionsvereinbarungen auf die Anwen- dung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ und die Anwendung der Checkliste besonders zu achten.

- 36.3** Wie bereits zu TZ 32 bis 34 teilte die Münze in ihrer Stellungnahme mit, alle notwendigen und möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH getroffen zu haben. Nach Auffassung der Münze sei die Empfehlung übererfüllt, indem sie bestehende Vertragsverhältnisse mit Handelsagenten – wie auch vom RH empfohlen – beendet habe und von neuen Verträgen bewusst Abstand genommen habe.

Nach Ansicht der Münze sei für eine vollständige Umsetzung der Emp- fehlung des RH – trotz etablierter präventiver Kontrollen und bewusster Abstandnahme von Neuverträgen – der Abschluss von Provisionsver- einbarungen notwendig.

- 36.4** Der RH entgegnete der Münze abermals (siehe TZ 32, 33 und 34), dass er die Einrichtung von präventiven Kontrollen sowie die Beendigung von bestehenden Vertragsverhältnissen (unter Anwendung der Com- pliance–Checkliste, siehe TZ 35) mit Handelsagenten positiv würdigte und daher auch eine teilweise (für den Bereich der Handelsagenten vollständige) Umsetzung seiner Empfehlung feststellte.

Der RH empfahl nicht den Abschluss von Verträgen, sondern im Falle eines Abschlusses auf die inhaltliche Ausgestaltung Bedacht zu neh- men.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der Wirksamkeit von prä- ventiven Kontrollen im Sinne der Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ dem



RH jedoch erst nach erfolgten Vertragsabschlüssen möglich, was zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht der Fall war.

37.1 (1) Der RH hatte der Münze in seinem Vorbericht (TZ 59) empfohlen, hinsichtlich künftiger Geschäftsbeziehungen Adaptierungen der Prozesse vorzunehmen, die eine Abbildung von Maßnahmen der Compliance-Checkliste ermöglichen, und darauf abstellende interne Kontrollen einzurichten.

(2) Die Münze hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Prozesse derart mit Kontrollen versehen worden seien, dass Verträge mit Handelsagenten und Beratern nur im Vier-Augen-Prinzip durch zwei Vorstandsmitglieder und unter Anwendung einer Compliance-Checkliste abgeschlossen werden dürften.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Münze im September 2012 die Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ erstellte (siehe TZ 32). Die Münze erstellte weiters eine Checkliste für die Projektübersicht und Risikobewertung, die den Bereich Honorare umfasste. Dabei waren der Empfänger, der Betrag, der Leistungsumfang und die (unter TZ 32 beschriebene) Prüfung des Empfängers zu verzeichnen. Explizit war darauf verwiesen, dass akquisitionsfördernde Maßnahmen eine Vorstandsgenehmigung erforderten.

37.2 Die Münze setzte die Empfehlung des RH, hinsichtlich künftiger Geschäftsbeziehungen Adaptierungen der Prozesse vorzunehmen, die eine Abbildung von Maßnahmen der Compliance-Checkliste ermöglichen, und darauf abstellende interne Kontrollen einzurichten, teilweise um, indem sie in der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ konkrete Prüfschritte vor Abschluss einer Provisionsvereinbarung vorsah. Darüber hinaus erstellte die Münze eine Checkliste, die explizit auf die Notwendigkeit einer Genehmigung des Vorstands für akquisitionsfördernde Maßnahmen (Provisionsgeschäfte) verwies.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass zur Zeit seiner Gebarungsüberprüfung keine Provisionsvereinbarungen vorlagen und daher – mangels konkreter Anwendung der Regelungen – eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH nicht ableitbar war. Er empfahl der Münze daher, bei Abschluss von Provisionsvereinbarungen auf die Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ und die Anwendung der Checkliste besonders zu achten.

Provisionsgeschäfte

37.3 Wie bereits zu den vorangehenden TZ teilte die Münze in ihrer Stellungnahme mit, alle notwendigen und möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH getroffen zu haben. Nach Auffassung der Münze sei die Empfehlung übererfüllt, indem sie bestehende Vertragsverhältnisse mit Handelsagenten – wie auch vom RH empfohlen – beendet habe und von neuen Verträgen bewusst Abstand genommen habe.

Nach Ansicht der Münze sei für eine vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH – trotz etablierter präventiver Kontrollen und bewusster Abstandnahme von Neuverträgen – der Abschluss von Provisionsvereinbarungen notwendig.

37.4 Der RH entgegnete der Münze abermals (siehe TZ 32, 33, 34 und 36), dass er die Einrichtung von präventiven Kontrollen sowie die Beendigung von bestehenden Vertragsverhältnissen (unter Anwendung der Compliance-Checkliste, siehe TZ 35) mit Handelsagenten positiv würdigte und daher auch eine teilweise (für den Bereich der Handelsagenten vollständige) Umsetzung seiner Empfehlung feststellte.

Der RH empfahl nicht den Abschluss von Verträgen, sondern im Falle eines Abschlusses auf die inhaltliche Ausgestaltung Bedacht zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der Wirksamkeit von präventiven Kontrollen im Sinne der Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ dem RH jedoch erst nach erfolgten Vertragsabschlüssen möglich, was zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht der Fall war.

Schlussempfehlungen

38 Der RH stellte fest, dass die Münze von den insgesamt 34 überprüften Empfehlungen 21 umsetzte, elf teilweise und zwei nicht umsetzte.

Die OeNB setzte alle drei Empfehlungen des RH um.



Schlussempfehlungen

Münze Österreich Aktiengesellschaft;
Follow-up-Überprüfung

**Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts
(Reihe Bund 2013/10)**

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Münze Österreich Aktiengesellschaft					
3	schriftlicher Bericht an Aufsichtsrat; Einholung von dessen Zustimmung zu Strategiepapieren	2	X		
4	strafferes Projekt- und Terminmanagement des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses	3	X		
6	Überprüfung der Risikoeinstufungen für Haupt- und Nebenrisiken; gegebenenfalls Vornahme von Umkategorisierungen	4	X		
6	zügige Einbindung der Nebenrisiken in die Prozessorganisation	5		X	
7	Festlegung von Risikobewältigungsstrategien für Nebenrisiken	6		X	
8	Umgliederung des Nebenrisikos „falsche Anlagestrategie“ zu Hauptrisiko	7	X		
8	Einstufung potenzieller finanzieller Auswirkungen des Beteiligungsrisikos als „hoch“	8			X
8	Erstellung eines schriftlichen Verhaltenskodex und Einbeziehung von Verstößen in die Risikobetrachtung	9	X		
9	Aufnahme der Risikoberichterstattung an Vorstand in das vierteljährliche Managementreporting	10		X	
9	strukturierte und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat und die Österreichische Nationalbank hinsichtlich der Hauptrisiken	11	X		
10	Herstellung einer Übereinstimmung der in Funktionsmatrix und Organigramm angeführten Funktionen	12	X		
17	Information des Aufsichtsrats über Ergebnisse der Internen Revision sowie Umsetzung des Verbesserungspotenzials	15	X		
21	Auszahlung von Prämien entsprechend Zielerreichung und Dokumentation darüber	16	X		
26	Setzen von Maßnahmen zur Verbesserung der Deckungsbeiträge; gegebenenfalls Hinterfragen einiger strategischer Geschäftsfelder	17		X	
29	Durchführung eines Stresstests	18	X		
30	Senkung der Kosten und Steigerung der Effizienz bei Gold- und Silberanlageprodukten	19		X	

Schlussempfehlungen

Fortsetzung:		Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2013/10)			
		Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
31	Evaluierung von Möglichkeiten einer nicht dauerhaften Bindung der finanziellen Mittel in der Münze Österreich Aktiengesellschaft	20	X		
33	einheitliches Reporting und Risikoreporting für das Portfolio der Münze Österreich Aktiengesellschaft	21	X		
34	schriftliche Dokumentation für Veranlagungsausschüsse und für Veranlagungsentscheidungen bei selbstverwalteten Teilen der Veranlagung	22	X		
35	Erstellen einer übergeordneten Veranlagungsstrategie; Beschlussfassung durch Aufsichtsrat	23			X
39	Überarbeitung und Präzisierung der Beteiligungsstrategie und Ergänzung um messbare Ziele	24	X		
39	regelmäßige Evaluierung und Anpassung der Beteiligungsstrategie; Vorlage an den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung	25	X		
41	ausführlichere Erörterungen zu den Tochtergesellschaften in den Beteiligungsberichten an den Aufsichtsrat	26	X		
41	aussagekräftigere Gestaltung des Berichtswesens über die Geschäftsentwicklung der Beteiligungen; Aufnahme von Plan- und Ist-Zahlen	27	X		
44	Festlegung einer periodischen Geschäftsberichterstattung mit den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften	28	X		
46	Erstellung quantitativer Zielvorgaben für Geschäftsführer der Schoeller Münzhandel GmbH	29	X		
48	zumindest halbjährliche Berichterstattung über Eventualverbindlichkeiten an Vorstand und Aufsichtsrat	30			X
53	Verbesserung der Dokumentation der Geschäftsfälle	31	X		
56	konkrete Umschreibung des geschuldeten Leistungsgegenstands bei Abschluss von Verträgen mit Handelsagenten	32		X	
56	keine Zahlungsfreigabe an Handelsagenten ohne konkrete Leistungsnachweise	33		X	
57	keine abstrakten Erfolgshonorarvereinbarungen; Vereinbarung objektivier- und messbarer Leistungen	34		X	



Schlussempfehlungen

Münze Österreich Aktiengesellschaft;
Follow-up-Überprüfung**Fortsetzung:****Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts
(Reihe Bund 2013/10)**

TZ	Empfehlungsinhalt	Vorbericht		Follow-up-Überprüfung		
		TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt	
59	Überprüfung bestehender Verträge mit Handelsagenten, gegebenenfalls Änderung oder Beendigung der Vertragsverhältnisse	35	X			
59	Aufnahme von Bestimmungen zur Korruptionsprävention in Verträge; Einholung von Verpflichtungserklärungen	36		X		
59	Prozessadaptierungen für künftige Geschäftsbeziehungen unter Berücksichtigung der Compliance-Checkliste und Einrichtung interner Kontrollen	37		X		

Oesterreichische Nationalbank

12	Auszahlung von Remunerationen und Prämien an Mitglieder des Vorstands nach Erreichung von im Vorhinein vereinbarten Zielen; Definition von langfristigen Zielen und Gewichtung der Ziele	13	X
12	Dokumentation von Zielvereinbarungen, Prämien und Zielerreichung von Vorstandsmitgliedern; Offenlegung von Vergütungen	14	X
31	Evaluierung von Möglichkeiten einer nicht dauerhaften Bindung der finanziellen Mittel in der Münze Österreich Aktiengesellschaft	20	X

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen an die Münze Österreich Aktiengesellschaft (Münze) hervor:

- (1) Die Einbindung vor Nebenrisiken in die Prozessorganisation wäre zügig voranzutreiben. (TZ 5)
- (2) Risikobewältigungsstrategien wären auch für Nebenrisiken festzulegen. (TZ 6)
- (3) Die finanziellen Auswirkungen des Beteiligungsrisikos wären weiterhin zu beobachten und erforderlichenfalls Umreihungen vorzunehmen. (TZ 8)
- (4) Über sich kurzfristig abzeichnende Änderungen der Risikosituation wäre im Rahmen des Managementreportings vierteljährlich zu berichten. (TZ 10)



Schlussempfehlungen

- (5) Die geplanten Maßnahmen wären konsequent umzusetzen und deren Auswirkungen auf die Deckungsbeiträge nach Vollkosten zu ermitteln. (TZ 17)
- (6) Die strategische Neuausrichtung der Veranlagungen der Münze auch nach Übernahme des Veranlagungsmanagements durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) wäre einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat zuzuführen. (TZ 23)
- (7) Der Aufsichtsrat wäre halbjährlich über den Stand der Eventualverbindlichkeiten zu informieren. (TZ 30)
- (8) Bei Abschluss von Provisionsvereinbarungen wäre auf die Anwendung und Einhaltung der Organisationsanweisung „Compliance bei Provisionsverträgen“ und die Anwendung der Checkliste besonders zu achten. (TZ 32 bis 34, 36, 37)



BMF

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck



ANHANG
Entscheidungsträger

Münze Österreich Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender Mag. Dr. Wolfgang DUCHATCZEK
(25. November 1997 bis 21. Juni 2013)

Dr. Kurt PRIBIL
(seit 21. Juni 2013)

Stellvertreter des Mag. Dr. Peter ZÖLLNER
Vorsitzenden (23. Juni 2004 bis 31. März 2013)

Dr. Peter MOOSLECHNER
(seit 1. April 2013)

Vorstand Mag. Gerhard STARSICH
(seit 16. Juli 2008)

Dipl.-Ing. Dr. Manfred MATZINGER-LEOPOLD
(seit 1. September 2012)



Bericht des Rechnungshofes

via donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	446
Abkürzungsverzeichnis	447

BMVIT**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie**via donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	450
Prüfungsablauf und -gegenstand	454
Nationaler Aktionsplan Donauschifffahrt	454
Budgetäre Restriktionen des Bundes	456
Zuteilung der Finanzierungstöpfe	457
Erfolgsprämie des Geschäftsführers	458
Kennzahlen und Erfolgskriterien bei Projekten	458
Mindestfahrwassertiefe	459
Unternehmensstrategie der via donau	461
Steuerungsrelevante Kernprozesse	461
Anpassung des Personalbedarfs	462
Zusammenlegung der Standorte	463
Potenzial für Kostensenkungen	464
Für Dritte abgewickelte Aufgaben; Ausweis im Jahresabschluss	465
Schlussempfehlungen	466
ANHANG	
Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens	469

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anteil der Verfügbarkeit der Mindestfahrwassertiefe
auf der Donau _____ 460

Tabelle 2: Maßnahmen zur Kostensenkung _____ 465



Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
DHK	Donauhochwasserschutz-Konkurrenz
DoRIS	Donau river information services
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G&V	Gewinn- und Verlustrechnung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IMS	Integriertes Managementsystem
insb.	insbesondere
IT	Informationstechnologie
km	Kilometer
m	Meter
m.b.H./mbH	mit beschränkter Haftung
p.a.	per annum
MbO	Management by Objectives
Mio.	Million(en)
NAP	Nationaler Aktionsplan
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof



A
TZ Textzahl(en)

via donau via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
VZÄ Vollzeitäquivalent(e)

z.B. zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

via donau – Österreichische Wasserstraßen- Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung

Die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH kam dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2013 (Reihe Bund 2013/12) zur Geburungsüberprüfung „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH“ veröffentlicht hatte, nach.

Die via donau führte zwar Wirkungsziele mit geeigneten Kennzahlen und Erfolgskriterien für ihre Projekte ein, dieses Wirkungscontrolling war aber erst ab einem Gesamtprojektvolumen von 500.000 EUR verpflichtend zu erfassen. Bis zum Ende der Geburungsüberprüfung an Ort und Stelle entsprach dies rd. 21 % aller Projekte aus dem Jahr 2015.

Die via donau setzte Maßnahmen zur Erreichung einer durchgehenden Mindest-Fahrwassertiefe von 2,50 m und erstellte gemeinsam mit dem BMVIT das „Aktionsprogramm Donau des bmvit bis 2022“.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH (via donau) war es, die Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH“ (Reihe Bund 2013/12) abgegeben hatte. (TZ 1)

Nationaler Aktionsplan Donauschiffahrt

Die via donau setzte die Empfehlung des RH, eine Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Nationalen Aktionsplans Donauschifffahrt (NAP) gemeinsam (BMVIT und via donau) durchzuführen, um, indem der NAP durch das „Aktionsprogramm Donau des bmvit bis 2022“ entsprechend aktualisiert und angepasst wurde sowie regelmäßige Fortschrittsberichte erstellt wurden. (TZ 2)

Eine Kennzahl für das künftige Transportvolumen auf der Donau war im Aktionsprogramm Donau nicht enthalten, obwohl im Gesamtverkehrsplan für Österreich durch das BMVIT ein Zielwert, den Güterverkehr auf der Donau im Zeitraum 2010 bis 2020 um 20 % (von rd. 11 Mio. auf rd. 13 Mio. Tonnen pro Jahr) zu steigern, definiert war. (TZ 2)

Budgetäre Restriktionen des Bundes

Die Empfehlung des RH, etwaige budgetäre Restriktionen des Bundes in den Budgets und Vorschaurechnungen zu berücksichtigen, setzte die via donau um, weil sie die voraussichtlichen budgetären Vorgaben des BMVIT in den Vorschaurechnungen berücksichtigte. (TZ 3)

Zuteilung der Finanzierungstöpfe

Die via donau setzte die Empfehlung des RH, einen Neuvorschlag der Zuteilung der Finanzierungstöpfe zu erstellen, nicht um. Die Finanzierung der verschiedenen Aufgaben- und Leistungsbereiche (z.B. Schleusenaufsicht) der via donau wichen nach wie vor von der im Wasserstraßengesetz festgelegten Systematik ab. (TZ 4)

Erfolgsprämie des Geschäftsführers

Die via donau setzte die Empfehlungen des RH um,

- den Prozess der Entstehung der jährlichen Ziele für die Gewährung der jährlichen Erfolgsprämie des Geschäftsführers schriftlich zu dokumentieren,



Kurzfassung

Gesamt

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung

- die vereinbarten Ziele durch Zielinhalt, Zielausmaß, Messgrößen und konkrete Maßnahmen zu beschreiben,
- die jährlichen Ziele um mittelfristige Ziele zu ergänzen und
- die Entstehung der jährlichen Ziele für die Gewährung der jährlichen Erfolgsprämie des Geschäftsführers schriftlich zu dokumentieren. (TZ 5)

Kennzahlen und Erfolgskriterien bei Projekten

Die via donau führte die Wirkungsziele mittels eines zusätzlichen Datenblatts „Wirkungscontrolling“ für Projekte im November 2014 ein. Dieses war geeignet, Kennzahlen und Erfolgskriterien zu definieren. Bei Projekten waren die expliziten Wirkungsziele erst ab einem Gesamtvolumen von über 500.000 EUR verpflichtend zu erfassen. Dies entsprach im Jahr 2015 (bis zum Ende der Gebrauchsüberprüfung an Ort und Stelle) rd. 21 % aller Projekte. Damit setzte sie die Empfehlung des RH, bei allen Projekten entsprechende Kennzahlen und Erfolgskriterien zu definieren, teilweise um. (TZ 6)

Mindestfahrwassertiefe

Die via donau setzte die Empfehlung des RH um, durch zielgerichtete Maßnahmen die durchgehende Verfügbarkeit einer Mindest-Fahrwassertiefe von 2,50 m anzustreben, indem sie entsprechende Maßnahmen setzte. Im Jahr 2014 war allerdings nur eine Verfügbarkeit von 61 % im Raum östlich von Wien – hervorgerufen durch außergewöhnliche Ereignisse, wie das Hochwasser im Jahr 2013 und das Niedrigwasser von Jänner bis April 2014 – gegeben. (TZ 7)

Unternehmensstrategie der via donau

Die Empfehlung des RH, die Unternehmensstrategie der via donau im Aufsichtsrat beschließen zu lassen und in angemessenen Zeiträumen zu evaluieren, setzte die via donau um. (TZ 8)

Steuerungsrelevante Kernprozesse

Die via donau entsprach der Empfehlung des RH, sich auf steuerungsrelevante Kernprozesse zu konzentrieren, indem sie die Prozesse mit steuerungsrelevanten Kennzahlen ausstattete und diese jeweils nach einer Evaluierung zu Prozessanpassungen nutzte. (TZ 9)

Anpassung des Personalbedarfs

Die via donau passte ihre Aufbauorganisation entsprechend ihrer Prozesslandkarte an, es konnte jedoch eine Personalreduktion zwischen 2012 und 2015 trotz Zusammenlegung zweier Standorte nicht erreicht werden. Damit setzte sie die Empfehlung des RH, den erfor-

Kurzfassung

derlichen Personalbedarf nach Abschluss des Projekts Prozessmanagement erneut anzupassen, teilweise um. (TZ 10)

**Zusammenlegung
der Standorte**

Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, die Zusammenlegung der beiden Standorte in Wien (Brigittenauer Sporn, Tech Gate) voranzutreiben. Die via donau setzte die Empfehlung um, indem sie die beiden Standorte 2015 zusammenlegte. (TZ 11)

**Potenzial für
Kostensenkungen**

Die via donau setzte die Empfehlung des RH um, Potenziale für Kostensenkungen weiterhin auszuloten, weil Maßnahmen zur Kostenreduktion, insbesondere in den Bereichen Druckkosten, Briefversand, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Raummieten, Reinigungskosten sowie wasserbauliche Verbesserung gesetzt wurden. (TZ 12)

**Für Dritte abge-
wickelte Aufgaben;
Ausweis im Jahres-
abschluss**

Die Empfehlung des RH, im Sinne der Transparenz und Aussagekraft des Rechnungswesens sämtliche Aufwendungen und Erlöse der auf Namen und auf Rechnung Dritter von der via donau abgewickelten Aufgaben hinkünftig in den Jahresabschlüssen auszuweisen – dies betraf die Abwicklung eines Projekts Hochwasserschutz an der March – setzte die via donau um. (TZ 13)



BMVIT

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zur via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH

Rechtsgrundlagen	Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 i.d.g.F.					
Hauptaufgaben	Bundes-Wasserstraßenverwaltung (insb. Wasserstraßenmanagement, Hochwasserschutz, Gewässeraufsicht, Liegenschaftsmanagement), hoheitliche Aufgaben der Schleusen-, Gewässer- und Wehraufsicht, Betrieb von Binnenschifffahrtsinformationssystemen (z.B. DoRIS) in Österreich, Entwicklungsaufgaben für die Binnenschifffahrt (Beteiligung an nationalen und internationalen Projekten)					
Eckdaten des österreichischen Donau-Abschnitts	Länge: rd. 351 km Höhenunterschied: rd. 150 m Anzahl der Schleusen: 10 geschleuste Schiffseinheiten 2014: 101.165 Transportaufkommen 2014: 10,1 Mio. Tonnen (Güterverkehr) bzw. 1,1 Mio. Passagiere (Personenverkehr)					
	2011	2012	2013	2014	Vorschau 2015	Veränderung 2011 bis 2014
	in Mio. EUR					

Kenndaten Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	2014	Vorschau 2015	Veränderung 2011 bis 2014
Anlagevermögen	12,14	12,99	13,30	12,89	13,43	6,2
Umlaufvermögen	22,13	17,29	23,23	26,75	19,54	20,9
aktive Rechnungsabgrenzung	0,16	0,34	0,16	0,20	0,20	25,0
Passiva						
Eigenkapital	10,69	10,96	11,40	11,85	11,90	10,9
Investitionszuschüsse	–	–	3,22	3,10	2,95	–
Rückstellungen	5,49	4,77	4,83	4,16	4,14	– 24,2
Verbindlichkeiten	7,12	8,72	10,57	6,45	5,40	– 9,4
passive Rechnungsabgrenzung	11,13	6,17	6,68	14,27	8,78	28,2
Bilanzsumme	34,43	30,62	36,69	39,84	33,17	15,7

Kenndaten Gewinn- und Verlustrechnung

Erlöse	2011	2012	2013	2014	Vorschau 2015	Veränderung 2011 bis 2014
Eigenerlöse ¹	2,28	2,30	3,46	3,66	3,86	60,5
Zuschüsse und Leistungs-abgeltungen Bund ¹	26,33	24,45	33,73	33,89	30,33	28,7
Zuschüsse und Leistungs-abgeltungen EU ¹	2,31	3,01	5,82	5,29	2,40	129,0
sonstige betriebliche Erträge ²	0,45	0,37	1,22	0,82	0,25	82,2
Aufwendungen						
Material und sonstige bezogene Leistungen	– 7,99	– 9,72	– 22,60	– 21,41	– 13,94	168,0
Personalaufwand	– 13,58	– 13,05	– 13,97	– 14,30	– 14,63	5,3
Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen	– 10,04	– 7,24	– 7,29	– 7,56	– 8,28	– 24,7
Betriebsergebnis	– 0,24	0,12	0,38	0,38	– 0,01	–
Finanzergebnis (Zinserträge)	0,39	0,14	0,07	0,07	0,06	– 82,1
Jahresüberschuss	0,16	0,26	0,44	0,45	0,05	181,3
Bilanzgewinn ¹	4,47	4,73	5,18	5,63	5,68	26,0
Anzahl in VZÄ						
Mitarbeiter	234,7	228,5	223,3	225,9	233,24	– 3,7

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive Gewinnvorträgen aus Vorjahren

² inklusive Bestandsveränderungen

Quelle: via donau

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juni und Juli 2015 bei der via donau – Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft mbH (via donau) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebrauchsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2013/12 veröffentlichte Bericht „via donau – Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft mbH“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2014/16 veröffentlicht.

Zu dem im Oktober 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMVIT im Jänner 2016 und die via donau im November 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2016.

Nationaler Aktionsplan Donauschiffahrt

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) der via donau empfohlen, eine Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Nationalen Aktionsplans Donauschiffahrt (NAP) gemeinsam (BMVIT und via donau) durchzuführen. Der Überarbeitung wären realistische Annahmen für die Steigerung des Gütertransports zugrundezulegen und diese dann in angemessenen Zeiträumen (etwa alle drei bis fünf Jahre) zu evaluieren.

(2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Entwurf des neuen NAP abgeschlossen sei; in drei thematisch fokussierten Workshops sollten im September 2014 die Bereiche Wirtschaft (Schiffahrt), Umwelt und Hochwasserschutz mit den Stakeholdern abgestimmt werden. Die Veröffentlichung und die Einbringung in politische Gremien sei für November/Dezember 2014 in Aussicht genommen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau mit dem „Aktionsprogramm Donau des bmvit bis 2022“ (Aktionsprogramm Donau) den NAP im Jahr 2015 ersetzte.

In das Aktionsprogramm Donau wurde keine Kennzahl über die Entwicklung des künftigen Transportvolumens aufgenommen. Das entsprechende Ziel war in Maßnahme 11 des Aktionsprogramms Donau „Transporte auf der Donau weiterentwickeln“ allgemein festgelegt. Das BMVIT definierte im Gesamtverkehrsplan für Österreich, der Grundlage für das Aktionsprogramm Donau war, das Ziel, den Güterverkehr auf der Donau im Zeitraum 2010 bis 2020 um 20 % (von rd. 11 Mio. Tonnen pro Jahr auf rd. 13 Mio. Tonnen pro Jahr) zu steigern.



Die ursprüngliche Prognose des NAP zur Erhöhung des Transportvolumens konnte 2014 nicht erreicht werden, weil das Transportaufkommen mit rd. 10,10 Mio. Tonnen im Jahr 2014 unter dem Wert von 2012 mit rd. 10,71 Mio. Tonnen und somit deutlich unter dem Zielwert von 25 Mio. Tonnen pro Jahr (für das Jahr 2015) lag.

Das Aktionsprogramm Donau sah alle zwei Jahre einen Fortschrittsbericht vor, wobei die einzelnen Maßnahmen über Wirkungsindikatoren durch die via donau gemessen werden sollten. Der Fortschrittsbericht sollte auch einen Einblick in den Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms Donau im Sinne einer Evaluation geben.

2.2 Die via donau setzte die Empfehlung des RH um, indem der NAP durch das „Aktionsprogramm Donau des bmvit bis 2022“ entsprechend aktualisiert und angepasst wurde. Der RH stellte aber kritisch fest, dass keine Kennzahl für das künftige Transportvolumen auf der Donau im Aktionsprogramm Donau enthalten war, obwohl im Gesamtverkehrsplan für Österreich durch das BMVIT ein Zielwert, den Güterverkehr auf der Donau im Zeitraum 2010 bis 2020 um 20 % (von rd. 11 Mio. Tonnen pro Jahr auf rd. 13 Mio. Tonnen pro Jahr) zu steigern, definiert war.

Der RH empfahl der via donau, das im Gesamtverkehrsplan für Österreich festgelegte Ziel, den Güterverkehr auf der Donau bis 2020 um 20 % zu erhöhen, in das Aktionsprogramm Donau aufzunehmen.

2.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT könne die via donau bestenfalls die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen Verkehrszuwachs um 20 % schaffen. Die tatsächliche Verkehrsentwicklung hänge von vielen Faktoren ab, auf welche die via donau keinen Einfluss habe, wie z.B. die allgemeine Lage der Wirtschaft, die Rohstoffpreise in verschiedenen Regionen und den Bedarf an bestimmten Gütern.*

(2) Laut Stellungnahme der via donau beinhalte das Aktionsprogramm Donau jene Maßnahmen und Ziele, die im unmittelbaren Einflussbereich des BMVIT und der via donau liegen würden. Für den gesamten Maßnahmenkatalog sei ein konsistentes Ziel- und Monitoringkonzept ausgearbeitet worden, woran der Fortschritt der Maßnahmen periodisch gemessen werde. Dabei werde auf steuerungsrelevante – d.h. von BMVIT und via donau unmittelbar beeinflussbare – Meilensteine und Wirkungsindikatoren fokussiert. Die tatsächliche Entwicklung des Verkehrsaufkommens sei eine Folgewirkung autonomer und externer Einflüsse (insbesondere der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der grundlegenden internationalen Wirtschafts- und Transportbeziehungen).



Nationaler Aktionsplan Donauschifffahrt

Weiters hielt die via donau fest, dass die Entwicklung des Verkehrsaufkommens im Donaukorridor auch in den geplanten Fortschrittsberichten zum Aktionsprogramm beobachtet und interpretiert werde. Die Fortschrittsberichte sollten auch Aussagen zu Folgewirkungen beinhalten. Diese würden teilweise durch Maßnahmen aus dem Aktionsprogramm angestoßen, unterlagen jedoch zusätzlichen maßgeblichen Einflussfaktoren außerhalb des Einflussbereichs des BMVIT. Folgewirkungen seien beispielsweise die Auslastung der Schiffe, der Modal Split, die Verkehrssicherheit, die Biodiversität oder der ökologische Zustand der Gewässer.

- 2.4** Der RH entgegnete dem BMVIT und der via donau, dass die Messung des Verkehrsaufkommens und daher die Aufnahme einer Kennzahl in das Aktionsprogramm zweckmäßig wäre, weil bei einer Abweichung des von der via donau prognostizierten Verkehrsaufkommens auch die infrastrukturellen Maßnahmen anzupassen wären.

Budgetäre Restriktionen des Bundes

- 3.1** (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, etwaige budgetäre Restriktionen des Bundes in den Budgets und Vorschaurechnungen der via donau zu berücksichtigen, so dass die Geschäftsführung rechtzeitig das abzuarbeitende Aufgaben- und Projektportfolio an die zur Verfügung stehenden Unternehmensressourcen anpassen kann.
- (2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das jeweilige Arbeitsprogramm der via donau auf die zur Verfügung stehenden Bundesmittel abgestimmt werde und die Steuerung über eine entsprechende Prioritätenreihung der Projekte erfolge.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau das jährliche Einvernehmen schriftlich dokumentierte und damit den Dokumentationsgrad erhöhte. Weiters bildete sie die budgetären Vorgaben des BMVIT in ihren Vorschaurechnungen ab. Die via donau stimmte die internen Planungsvorgaben auf den voraussichtlich verfügbaren Finanzrahmen in den Jahren 2013 bis 2015 ab.

- 3.2** Die via donau setzte die Empfehlung des RH um, weil sie die voraussichtlichen budgetären Vorgaben des BMVIT in den Vorschaurechnungen berücksichtigte.

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung**Zuteilung der Finanzierungstöpfe**

- 4.1** (1) Die via donau hatte zur Finanzierung ihrer verschiedenen Aufgaben- und Leistungsbereiche die im § 18 Abs. 1 bis 3 Wasserstraßengesetz angeführten Abgeltungen des Bundes genutzt. Eine Analyse des RH hatte aufgezeigt, dass die Finanzierung der verschiedenen Aufgaben- und Leistungsbereiche von der im Wasserstraßengesetz festgelegten Systematik abgewichen war (so war z.B. der Bereich Schleusen- und Wehraufsicht durch die Basisfinanzierung bezuschusst worden). Der RH hatte daher der via donau in seinem Vorbericht (TZ 30, 31) empfohlen, entsprechend der gemeinsamen Festlegung (via donau und BMVIT) einen Neuvorschlag der Zuteilung der Finanzierungstöpfe zu erstellen und hinkünftig für eine zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der Mittel gemäß § 18 Wasserstraßengesetz zu sorgen.
- (2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass für den Abbau der Guthabenstände des Bundes ein unterjähriges Cash-Pooling zwischen den Finanzierungstöpfen erforderlich sei. Darüber hinaus sei kein Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen ersichtlich.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau bezüglich des unterjährigen Cash-Poolings weiterhin keinen Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen erblickte. Die unterjährige Liquiditätssteuerung der via donau wichen nach wie vor von der im Wasserstraßengesetz festgelegten Systematik (Finanzierungstöpfe) ab.
- 4.2** Die via donau setzte somit die Empfehlung des RH nicht um. Der RH empfahl daher neuerlich, bei der Finanzierung der verschiedenen Aufgaben- und Leistungsbereiche für eine zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der Mittel der verschiedenen Aufgaben- und Leistungsbereiche (z.B. Schleusenaufsicht) gemäß § 18 Wasserstraßengesetz zu sorgen. Er verblieb bei seiner Ansicht, dass die im Wasserstraßengesetz festgelegte Systematik zur Finanzierung der verschiedenen Aufgaben- und Leistungsbereiche einzuhalten wäre.
- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT sei eine Neuordnung der Finanzierungstöpfe nicht erforderlich, weil die zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der Mittel gemäß § 18 Wasserstraßengesetz gegeben sei.*
- 4.4** Der RH entgegnete dem BMVIT, dass gerade durch das unterjährige Cash-Pooling eine zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der Mittel für die verschiedenen Aufgaben- und Leistungsbereiche nicht gegeben war und hielt an seiner Empfehlung fest.

Erfolgsprämie des Geschäftsführers

- 5.1** (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, den Prozess der Entstehung der jährlichen Ziele für die Gewährung der jährlichen Erfolgsprämie des Geschäftsführers schriftlich zu dokumentieren. Die vereinbarten Ziele sollten nur durch besonderes Engagement erreichbar sein und durch Zieltyp, Zielausmaß, Messgrößen und konkrete Maßnahmen beschrieben sein. Die jährlichen Ziele wären um mittelfristige Ziele zu ergänzen, die den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens begünstigen.
- (2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die jährliche Zielvereinbarung für die erfolgsabhängige Prämie der Geschäftsführung mit dem BMVIT abgestimmt und entsprechend dokumentiert werde.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Entstehung der Zielvereinbarungen für die Erfolgsprämie des Geschäftsführers zwischen Geschäftsführer und Aufsichtsrat der via donau dokumentiert war. Für die Jahre 2013 bis 2015 wurden mehrjährige (in der Regel zwei bis drei Jahre) Ziele aufgenommen. Die mittelfristigen Ziele konnten durch die Umsetzung von aufeinanderfolgenden, inhaltlich abgestimmten Unternehmens- bzw. Abteilungszielen (durch MbO-Vereinbarungen) erreicht werden. Die vereinbarten Ziele waren überwiegend mit konkreten Jahreszielen bzw. Maßnahmen beschrieben.
- 5.2** Die via donau setzte die Empfehlung des RH um, weil der Entstehungsprozess der Zielvereinbarungen schriftlich dokumentiert war, mittelfristige Ziele definiert und die vereinbarten Ziele überwiegend mit konkreten Jahreszielen bzw. Maßnahmen beschrieben waren.

Kennzahlen und Erfolgskriterien bei Projekten

- 6.1** (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, zukünftig bei allen Projekten entsprechende Kennzahlen und Erfolgskriterien zu definieren, um feststellen zu können, ob die Projektziele tatsächlich erreicht wurden.
- (2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die bestehenden Projektmanagementvorlagen in Hinblick auf die Empfehlungen des RH weiter mit der Unternehmensstrategie verschränkt habe. Der Konnex zur Unternehmensstrategie sei einerseits durch die vollständige Angabe der strategischen Aktionsfelder und andererseits durch den Beitrag zu den strategischen Wirkungszielen gegeben. Damit einhergehend werde die Ausrichtung an die Ziellandschaft und die Wirkungsorientierung weiter betont und forciert.



BMVET

Kennzahlen und Erfolgskriterien
bei Projekten

**via donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung**

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau ihre Projektvorlagen erweiterte. Insbesondere führte sie eine neue Vorlage unter dem Titel „Wirkungscontrolling“ ein, in der Wirkungsziele und deren Erreichung dokumentiert wurden. Diese Vorlage war nur für Projekte mit einem Gesamtvolumen ab rd. 500.000 EUR verpflichtend anzuwenden, unter diesem Betrag konnte sie als Hilfestellung herangezogen werden. Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 500.000 EUR machten im Jahr 2015 (bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle) rd. 21 % aller laufenden Projekte (zwölf von 57) aus. Das Datenblatt war – seit seiner Einführung im November 2014 – bislang nur für zwei Projekte verpflichtend anzuwenden.

6.2 Die via donau setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie die Wirkungsziele mittels eines zusätzlichen Datenblatts „Wirkungscontrolling“ für Projekte im November 2014 einführte. Dieses war geeignet, Kennzahlen und Erfolgskriterien zu definieren. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass bei Projekten die expliziten Wirkungsziele erst ab einem Gesamtvolumen von über 500.000 EUR verpflichtend zu erfassen waren. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle entsprach dies im Jahr 2015 rd. 21 % aller Projekte.

Der RH empfahl der via donau, zukünftig die Verpflichtung, explizite Wirkungsziele zu erfassen, so festzulegen, dass entsprechend der jeweiligen Größe von Projekten Wirkungsziele erfasst werden. Demgemäß wären Kennzahlen und Erfolgskriterien entsprechend der Projektgröße zu definieren, um feststellen zu können, ob die Projektziele tatsächlich erreicht wurden.

6.3 Laut *Stellungnahme der via donau werde die Messung der Wirkungen auch für Projekte unter 500.000 EUR durchgeführt.*

Mindestfahrwassertiefe

7.1 (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, durch zielgerichtete Maßnahmen (z.B. Erhaltungsbaggerungen, Weiterverfolgung des flussbaulichen Gesamtprojekts östlich von Wien) die durchgehende Verfügbarkeit einer Mindestfahrwassertiefe von 2,50 m anzustreben.

(2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass aufgrund der Umsetzung eines kundenorientierten Wasserstraßenmanagements und einer straffen Priorisierung und Durchführung der notwendigen operativen Tätigkeiten (insbesondere Vermessen und Baggern der relevanten Seichtstellen in der Donau) trotz des Jahrhundert-Hochwassers im Juni 2013 und den damit verbundenen erhöhten notwendigen Erhaltungsmaßnahmen eine relativ hohe Verfügbarkeit (2013:

Mindestfahrwassertiefe

Erreichung einer Mindestfahrwassertiefe von 2,50 m innerhalb der Tiefenrinne zu 98 % in der Wachau und zu 86 % östlich von Wien erreicht werden konnte.

Die via donau sei auch weiterhin bemüht, die Verfügbarkeit der Wasserstraße Donau durch entsprechende Maßnahmen kontinuierlich zu verbessern (z.B. durch Einführung eines umfassenden und IT-gestützten Wasserstraßen-Management Systems).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau in den Jahren 2012 bis 2014 gezielt Maßnahmen setzte, um die Fahrwassertiefe von 2,50 m über das gesamte Jahr aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen setzten sich insbesondere aus

- dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen für Nassbaggerungen¹ über drei (plus zwei) Jahre zur raschen Beauftragung im Anlassfall,
- der Einführung eines umfassenden und IT-gestützten Wasserstraßen-Infrastrukturmanagementsystems sowie
- der wasserbaulichen Optimierung im Bereich Petronell-Witzelsdorf zusammen. Zudem führte die via donau Kundenzufriedenheitserhebungen durch.

Die Mindestfahrwassertiefe konnte in den Jahren 2012 bis 2014 wie folgt erreicht werden:

Tabelle 1: Anteil der Verfügbarkeit der Mindestfahrwassertiefe auf der Donau

Fahrwassertiefe 2,50 m	2012	2013	2014	1. Halbjahr 2015
in % Verfügbarkeit				
Wachau	100	98	96	100
östlich von Wien	87	86	61	88

Quelle: via donau

¹ Die via donau schloss drei regionale Rahmenvereinbarungen (Wachau, oberes Donautal, Carnuntum) für Nassbaggerungen ab; diese sollen neben einer Preisstabilität zu einer beschleunigten Beauftragung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und einer rascheren Beseitigung der auftretenden Seichtstellen beitragen.

**via donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung**

Im Jahr 2014 war die geringe Verfügbarkeit der Mindestfahrwassertiefe östlich von Wien aufgrund außerordentlicher Ereignisse wie der niedrigen Wasserstände von Jänner bis April sowie der anhaltenden Aufarbeitungsmaßnahmen nach dem Jahrhunderthochwasser von 2013 (Anlandungen östlich von Wien) begründet.

- 7.2** Die via donau setzte die Empfehlung des RH um, indem sie zielgerichtet Maßnahmen für eine durchgehende Mindestfahrwassertiefe von 2,50 m setzte.

Unternehmensstrategie der via donau

- 8.1** (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, die Unternehmensstrategie der via donau im Aufsichtsrat beschließen zu lassen und in angemessenen Zeiträumen (etwa alle drei bis fünf Jahre) zu evaluieren und die daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen vorzunehmen.

(2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung entsprochen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau ihre Unternehmensstrategie im Aufsichtsrat genehmigen ließ und diese mit Wirkungskennzahlen (bereitgestellte Fahrrinne, Wartezeit Schleusen, Dammverteidigungskosten km/Jahr, Kundenzufriedenheit) versah. Diese Wirkungskennzahlen werden in definierten Abständen (zumeist jährlich) überprüft und die Unternehmensstrategie soll entsprechend dem Ergebnis der Prüfung angepasst werden.

- 8.2** Die via donau setzte die Empfehlungen des RH um, indem die Unternehmensstrategie durch den Aufsichtsrat genehmigt und diese kontinuierlich evaluiert werden soll.

Steuerungsrelevante Kernprozesse

- 9.1** (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, sich auf steuerungsrelevante Kernprozesse zu konzentrieren (z.B. „Wasserstraße managen“, „Donauschifffahrt entwickeln“, „Hochwasserschutz durchführen“, „ökologischen Zustand erhalten und verbessern“). Darauf aufbauend wären ehestmöglich geeignete Unternehmenskennzahlen zur aktiven Unternehmenssteuerung abzuleiten und diese laufend mit einem noch zu erstellenden Zielwertekatalog abzugleichen.

(2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Anzahl der steuerungsrelevanten Geschäftsprozesse durch Prozessoptimierung bzw. -vereinfachung weiter reduziert werden konnte. Die

Steuerungsrelevante Kernprozesse

Kernprozesse der via donau würden aktuell 29 Teilprozesse umfassen. Davon würden 21 aktiv mittels Kennzahlen gesteuert.

Im Wirtschaftsjahr 2013 sei das Kennzahlenportfolio um die „Wirkungsorientierung“ erweitert worden. Die via donau habe ein Bezugsystem (Wirkungsbaum) zur durchgängigen Darstellung von Wirkungszielen des Eigentümers, strategischen Wirkungszielen der via donau, Kernprozessen, Wirkungen der Kernprozesse und Messung der Wirkungen mittels Kennzahlen/Indikatoren erarbeitet. Sie erhebe die Prozesskennzahlen (Ist/Soll) im Rahmen der quartalsweisen Prozesssteuerung, lege bei Abweichungen außerhalb des Toleranzbereichs operative Gegensteuerungsmaßnahmen fest und überwache diese.

Im Laufe des Wirtschaftsjahres 2014 seien die Kernprozesse „Wasserstraße managen“, „Liegenschaften“, „Hochwasserschutz durchführen“ und „Treppel- und Uferbegleitwege erhalten“ in Bearbeitung. Die via donau informiere den Eigentümer und den Aufsichtsrat über die Ergebnisse der operativen Prozesssteuerung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau die Anzahl der Prozesse von 120 auf 94 reduzierte, wobei sie 79 Prozesse als steuerungsrelevant einstuft. Eine weitere Reduktion steuerungsrelevanter Prozesse war geplant. Die via donau definierte Prozesskennzahlen (Wirkung, Finanz/Effizienz, Qualität, Kunden, IMS²-Kennzahl, Basiskennzahl), die in regelmäßigen Abständen evaluiert wurden, um die Prozesse anzupassen. Die Evaluierung und Anpassung nahm ein Lenkungsausschuss für das Prozessmanagement vor.

9.2 Die via donau setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Prozesse mit steuerungsrelevanten Kennzahlen ausstattete und diese jeweils nach einer Evaluierung zu Prozessanpassungen nutzte.

Anpassung des Personalbedarfs

10.1 (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, den erforderlichen Personalbedarf nach Abschluss des Projekts Prozessmanagement erneut anzupassen, um allfällige Potenziale zur Steigerung der Unternehmenseffizienz auszuschöpfen. Ebenso wäre zu prüfen, inwieweit eine Standortkonzentration in Wien weitere Potenziale für Personalstraffungen eröffnen würde.

(2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die „Basis der Ressourcenplanung die Mittelfristplanung wäre, welche mit dem bmvit abgestimmt würde“. An der Standortkonzentration Wien

² IMS: Integriertes Management-System



werde aktuell gearbeitet. Ziel sei es, die Standortkonzentration bis Ende des Jahres abzuschließen und entsprechende Synergien zu nutzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau seit 2012 die Aufbauorganisation an das Prozessmodell angepasst hatte. Ziel dieser Anpassung war die „Harmonisierung der Standards über alle Standorte, der Abbau von Doppelgleisigkeiten und die Schließung von ‚gaps‘ in den Prozessen“. In „Mitarbeiterinformationen“ stellte die Geschäftsführung die organisatorischen sowie personellen Änderungen – diese betrafen insbesondere die Abteilungen Erhaltung, Infrastruktur Services, Engineering, DHK – Management Gesellschaft m.b.H. – vor.

So übernahm der Geschäftsführer der via donau ab April 2015 zusätzlich die Geschäftsführung der DHK – Management Gesellschaft m.b.H. Die via donau sparte weiters einige Führungspositionen – Abteilungs- und Teamleiterpositionen wurden nicht nachbesetzt oder entfielen – ein. Die bisherige Geschäftsführerin der DHK – Management Gesellschaft m.b.H. schied Ende September 2015 aus der via donau aus.

Zwischen 2012 und 2015 ging jedoch mit der Änderung der Aufbauorganisation und Übernahme neuer Aufgaben keine Personalreduktion einher. Auch die Zusammenlegung der beiden Wiener Standorte (siehe TZ 11) brachte keine Personalstraffung. Die via donau teilte alle Mitarbeiter des Standortes Brigittenauer Sporn auf andere Standorte der via donau (Tech Gate Wien und andere Standorte entlang der Donau, wie Krems, Bad Deutsch-Altenburg und Angern) auf.

10.2 Die via donau setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie zwar ihre Aufbauorganisation entsprechend ihrer Prozesslandkarte anpasste, jedoch eine Personalreduktion – trotz Zusammenlegung zweier Standorte – zwischen 2012 und 2015 nicht erreicht werden konnte. Der RH präzisierte seine Empfehlung, Potenziale für Personalstraffungen auszuloten sowie den Personalstand anzupassen.

10.3 *Laut Stellungnahme der via donau werde der Personalbedarf laufend evaluiert und angepasst.*

Zusammenlegung der Standorte

11.1 (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, die Zusammenlegung der beiden Standorte in Wien (Brigittenauer Sporn, Tech Gate) voranzutreiben.

(2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass an der Standortkonzentration Wien laufend gearbeitet werde. Der Stand der

Zusammenlegung der Standorte

Arbeiten wäre so weit fortgeschritten, dass die Standortkonzentration voraussichtlich Ende 2013 abgeschlossen sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau die beiden Wiener Standorte am Brigittenauer Sporn und im Tech Gate im Jahr 2015 zusammenlegte. Der bestehende Mietvertrag mit der DHK – Management Gesellschaft m.b.H. wurde per 30. April 2015 aufgelöst. Die bis dahin an diesem Standort beschäftigten Mitarbeiter wurden soweit möglich auf andere Standorte der via donau (Tech Gate Wien und andere Standorte entlang der Donau, wie Krems, Bad Deutsch-Altenburg und Angern) verlegt. Durch die Zusammenlegung der beiden Stadorte in Wien kam es zur Reduktion von Miet- und Reinigungskosten (siehe Tabelle 2).

11.2 Die via donau setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die beiden in Wien befindlichen Standorte am Brigittenauer Sporn und Tech Gate im Jahr 2015 am Standort Tech Gate zusammenlegte.

Potenzial für Kostensenkungen

12.1 (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, die Potenziale für Kostensenkungen, wie etwa in den Bereichen Drucksortenerstellung und Öffentlichkeitsarbeit, Reinigungskosten, Mieten für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Raummieten, weiterhin auszuloten.

(2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie im Rahmen der Ausarbeitung des Programms „Innovationsbasierendes Effizienzsteigerungsprogramm“ bereits viele mittelfristige Maßnahmen und Quick wins identifiziert habe, aus deren Umsetzung sie wesentliche Kostensenkungen erwarte. Es sei geplant, die Quick wins bereits bis Ende 2014 umzusetzen. Darüber hinaus solle das Kostenartenmonitoring weiterentwickelt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau im Zusammenhang mit dem Effizienzsteigerungsprogramm Kostenarten überprüfte, Einsparungspotenziale aufzeigte und zum Teil lukrierte. Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der beiden Wiener Standorte konnte die via donau, durch Mietverhandlungen und Verringerung des Reinigungsleistungsumfangs, sowohl Raummieter- als auch Reinigungskosten einsparen.



Potenzial für Kostensenkungen



via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung

Tabelle 2: Maßnahmen zur Kostensenkung

	Maßnahmen	Einsparungspotenzial	Umsetzung
Reduktion Kopier- und Druckkosten	Mitarbeiter-Bewusstseinsbildung, Reduzierung von internen Farbdrucken, kostengünstigeres Druckpapier	sinkende Kosten (ohne Bezifferung)	bis Ende 2014
Umstellung Briefversand	Falten von Briefsendungen auf Format A5, wenn möglich	Reduktion Portokosten (ohne Bezifferung)	bis Juni 2014
Optimierung Voice- und Datennetzwerk	Abschluss eines neuen Vertrags oder Optimierung des bestehenden Vertrags	ca. 10 % der Kosten p.a., rd. 7.000 EUR p.a.	bis Ende 2015
Optimierung wasserbaulicher Maßnahmen – Witzelsdorf	wasserbauliche Optimierungen (Erhöhung des Leitwerks und der vier Buhnen) der Seichtstelle Witzelsdorf	Reduktion des laufenden Erhaltungsaufwands, rd. 150.000 EUR p.a.	bis Juni 2015
Raummiete	Zusammenlegung der Wiener Standorte, Mietpreisverhandlungen	rd. 50.000 EUR p.a.	ab Jänner 2015
Reinigungskosten	Zusammenlegung der Wiener Standorte, Verringerung Reinigungsleistung	rd. 12.000 EUR p.a.	ab Juni 2015

Quellen: via donau; RH

12.2 Die via donau setzte die Empfehlung des RH um, weil Maßnahmen zur Kostenreduktion insbesondere in den Bereichen Druckkosten, Briefversand, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Raummieten, Reinigungskosten sowie wasserbauliche Verbesserung gesetzt wurden.

Für Dritte abgewickelte Aufgaben; Ausweis im Jahresabschluss

13.1 (1) Der RH hatte der via donau in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, im Sinne der Transparenz und Aussagekraft des Rechnungswesens sämtliche Aufwendungen und Erlöse der auf Namen und auf Rechnung Dritter von der via donau abgewickelten Aufgaben hinkünftig in den Jahresabschlüssen auszuweisen. Die via donau stellte nämlich jene Kosten und Finanzierungen des Projekts Hochwasserschutz an der March, deren Abrechnung im Namen und auf Rechnung zweier externer Hochwasserverbände erfolgte, nicht in den Jahresabschlüssen dar.

(2) Die via donau hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Empfehlung umgesetzt habe, indem sie nach Abstimmung mit den Abschlussprüfern der via donau Angaben über die treuhändige Abwicklung der Sanierung und Erhaltung des Hochwasserschutzsystems an der March in den Anhang zum Jahresabschluss 2013 aufgenommen habe.



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die via donau im Jahresabschluss 2013 und 2014 die Aufwendungen und Erlöse der auf Namen und auf Rechnung Dritter von der via donau abgewickelten Aufgaben – dies betraf die Abwicklung eines Projekts Hochwasserschutz an der March – jeweils im Anhang des Jahresabschlusses aufnahm.

13.2 Die via donau setzte somit die Empfehlung des RH um.

Schlussempfehlungen

14 Der RH stellte fest, dass die via donau von zwölf Empfehlungen des Vorberichts neun Empfehlungen umsetzte, zwei teilweise und eine nicht umsetzte.



Schlussempfehlungen

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung

**Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts
(Reihe Bund 2013/5)**

TZ	Empfehlungsinhalt	Vorbericht				Follow-up-Überprüfung			
		TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt				
10	Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Nationalen Aktionsplans	2	X						
20	Berücksichtigung budgetärer Restriktionen des Bundes	3	X						
30, 31	Neuvorschlag der Zuteilung der Finanzierungstöpfe sowie zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der Mittel	4			X				
4	Dokumentation der Entstehung der jährlichen MbO-Ziele des Geschäftsführers	5	X						
7	Definition von Kennzahlen und Erfolgskriterien bei Projekten	6			X				
11	Anstreben einer Mindestfahrwassertiefe von 2,5 m	7	X						
14	Evaluierung der Unternehmensstrategie; Beschluss der Strategie durch den Aufsichtsrat	8	X						
18	Konzentration auf steuerungsrelevante Kernprozesse	9	X						
24	Anpassung des Personalbedarfs nach Abschluss des Projekts Prozessmanagement	10			X				
25	Zusammenlegung der Standorte in Wien	11	X						
26	Ausloten des Potenzials für Kostensenkungen	12	X						
28	Ausweis sämtlicher Aufwendungen und Erlöse der für Dritte abgewickelten Aufgaben im Jahresabschluss	13	X						

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an die via donau hervor:

(1) Das im Gesamtverkehrsplan für Österreich festgelegte Ziel, den Güterverkehr auf der Donau bis 2020 um 20 % zu erhöhen, wäre in das „Aktionsprogramm Donau des bmvit bis 2022“ aufzunehmen. (TZ 2)

(2) Entsprechend der gemeinsamen Festlegung (via donau und BMVIT) wäre ein Neuvorschlag der Zuteilung der Finanzierungstöpfe zu erstellen und hinkünftig für eine zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der Mittel der verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereiche (z.B. Schleusenaufsicht) gemäß § 18 Wasserstraßengesetz zu sorgen. (TZ 4)

Schlussempfehlungen

- (3) Die Verpflichtung, explizite Wirkungsziele zu erfassen, wäre so festzulegen, dass entsprechend der jeweiligen Größe von Projekten Wirkungsziele erfasst werden. Demgemäß wären entsprechend der Projektgröße Kennzahlen und Erfolgskriterien zu definieren, um feststellen zu können, ob die Projektziele tatsächlich erreicht wurden. (TZ 6)
- (4) Potenziale für Personalstraffungen wären auszuloten und der Personalstand anzupassen. (TZ 10)



BUNDES
PARLAMENT

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck



ANHANG

Entscheidungsträger

via donau – Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitzende Dr. Alice EPLER
(seit 27. Juni 2011)

**Stellvertreter der
Vorsitzenden** Ferry ELSHOLZ
(seit 31. August 2007)

Mag. Heimo GRADISCHNIG
(seit 31. August 2007)

Geschäftsleitung Dipl.-Ing. Hans-Peter HASENBICHLER
(seit 1. November 2008)



Bericht des Rechnungshofes

Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007;
Follow-up-Überprüfung





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	474
Abkürzungsverzeichnis	475
Glossar	477

BMELFUW

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	482
Prüfungsablauf und -gegenstand	488
Programmerstellung 2014 bis 2020	489
Prämienfestlegung	504
Evaluierung der Programme	511
ÖPUL-Begleitausschuss und ÖPUL-Evaluierungsbeirat	527
EU-Mittel und nationale Kofinanzierung im ÖPUL 2015	530
Schlussempfehlungen	533
Anhang 1 und 2	539

ANHANG

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Geplante Finanzierung des ÖPUL 2015 gemäß Programm LE 14–20	489
Tabelle 2:	Vergleich Untermaßnahmen ÖPUL 2007 und ÖPUL 2015	496
Tabelle 3:	Kofinanzierung für das ÖPUL 2015	531
Abbildung 1:	Kontext ÖPUL 2007	539
Abbildung 2:	Kontext ÖPUL 2015	540
Tabelle 4:	Mindestkofinanzierung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Langfassung)	541
Tabelle 5:	Geplante Kofinanzierung für ÖPUL 2015 gemäß Programm LE 14–20 (Langfassung)	542

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BMFLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BOKU bzw.	Universität für Bodenkultur beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ff.	folgende
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der EU
GIS	Geografisches Informationssystem
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsyste
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit.	litera
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche(n)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltge- rechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schüt- zenden Landwirtschaft



rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UBAG	Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen
UBB	Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Glossar**Bergmähder**

Extensives, gemähtes Grünland über der Dauersiedlungsgrenze bzw. über der Seehöhe der Betriebsstätte. ÖPUL 2007 bot dafür die Untermaßnahme 16 (Bewirtschaftung von Bergmähdern) an, ÖPUL 2015 die Untermaßnahme Bewirtschaftung von Bergmähwiesen.

Biodiversität

Biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt der Arten, der Ökosysteme sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Entwicklung des ländlichen Raums

Zweite Säule der EU-Agrarpolitik zur Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt und Lebensqualität im ländlichen Raum.

Extensivierung

Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion beispielsweise durch Reduktion von Düng- und Pflanzenschutzmitteln.

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Landwirtschaftspolitik der EU, umfasst Einkommensstützungen sowie Marktordnungen (erste Säule) und die Entwicklung des ländlichen Raums (zweite Säule).

Indikator

Hilfsmittel zur Messung der Ergebnisse im Hinblick auf ein Ziel, eine verwendete Ressource, einen erzeugten Output, eine erzielte Wirkung oder eine (wirtschaftliche, soziale oder ökologische) Kontextvariable. Indikatoren liefern Informationen in Form quantitativer Werte, mit denen sich Fakten oder Meinungen darstellen lassen (z.B. der Prozentsatz regionaler Unternehmen,



die durch eine öffentliche Intervention gefördert wurden; der Prozentsatz der Auszubildenden, die sich als zufrieden oder sehr zufrieden bezeichnen).

Mitnahmeeffekt

Effekt von finanziellen Anreizmaßnahmen, bei denen gewünschte Verhaltensänderungen auch ohne zusätzlichen Anreiz teilweise oder in vollem Umfang zustande kommen.

Modulation

Gestaffelte Kürzung der Prämien, je nach Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebs.

Natura 2000

Netz von Schutzgebieten innerhalb der EU zum länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

ÖPUL 2007

Kurzbezeichnung für das „Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft 2007–2013“. Das ÖPUL 2007 diente der nationalen Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen (Maßnahme 214) und der Tierschutzmaßnahmen (Maßnahme 215) des Programms LE 07–13.

ÖPUL 2015

Kurzbezeichnung für das „Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft 2014–2020“. Das ÖPUL 2015 dient der nationalen Umsetzung der „Agrarumwelt und Klimamaßnahme“ (Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013), der Maßnahme „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (Art. 29 leg. cit.), der Maßnahme „Natura 2000“ (Art. 30 leg. cit.) und der Maßnahme „Tierschutz“ (Art. 33 leg. cit.) des Programms LE 14–20.

Programme zur Entwicklung des Ländlichen Raums (Programm LE 07–13 und Programm LE 14–20)

Vom EU-Mitgliedstaat ausgearbeitete und von der Europäischen Kommission genehmigte Dokumente zur Planung und Umsetzung von aus ELER- und nationalen Mitteln finanzierten Maßnahmen im Rahmen der zweiten Säule der GAP.

Teilstudie

Für spezifische Fragestellungen der Evaluierung des ÖPUL vergab das BMLFUW Evaluierungsprojekte (RH-Bezeichnung: Teilstudien), deren Ergebnisse in die Evaluierungen einflossen.

Untermaßnahme

Teil einer Maßnahme der Programme LE 07–13 oder LE 14–20. Die Maßnahme ÖPUL 2007 enthielt 29 Untermaßnahmen, die Maßnahme ÖPUL 2015 enthielt 22 Untermaßnahmen mit jeweils spezifischen Auflagen für einen Verpflichtungszeitraum von fünf bis sieben Jahren.

R
H



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung

Das BMLFUW kam den Empfehlungen des RH, die er zum Thema „Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007“ in der Reihe Bund 2013/5 veröffentlicht hat, nur zum Teil nach. Das BMLFUW reduzierte die Untermaßnahmen im Agrarumweltprogramm von 29 (ÖPUL 2007) auf 22 (ÖPUL 2015). Es überarbeitete die Anforderungen innerhalb der Untermaßnahmen auf Basis der Erkenntnisse aus den Vorperioden teilweise deutlich und bot die Untermaßnahmen „Integrierte Produktion“ und „Ökopunkte“ nicht mehr an.

Die Prämienberechnung basierte auf aktuellen Daten und berücksichtigte ertragssteigernde Effekte. Verbesserungsbedarf bestand jedoch bei der Festlegung regional differenzierter Prämien.

Das BMLFUW legte bisher keine Wirkungsindikatoren für eine gezieltere Ergebnis- und Wirkungsmessung im Rahmen der Begleitung und Bewertung des ÖPUL 2015 fest. Ebenso unterblieb eine Differenzierung von Zustandsverbesserung und Zustandserhaltung bei der Zieldefinition des ÖPUL 2015.

In der Periode 2014 bis 2020 waren für das ÖPUL 2015 öffentliche Mittel von insgesamt 3,234 Mrd. EUR vorgesehen. Die darin enthaltenen nationalen Kofinanzierungsmittel in Höhe von 1,597 Mrd. EUR lagen um 198,59 Mio. EUR über dem für eine vollständige Ausschöpfung der EU-Mittel erforderlichen Betrag von 1,398 Mrd. EUR. Für das ÖPUL 2007 hatte die freiwillig höhere nationale Kofinanzierung rd. 410 Mio. EUR betragen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007“ abgegeben hatte. Das ÖPUL 2007 war eine Maßnahme in dem aus nationalen und EU-Mitteln finanzierten „Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013 (Programm LE 07–13)“. Für die Finanzierung des Nachfolgeprogramms ÖPUL 2015 waren in Summe 3,234 Mrd. EUR vorgesehen. (TZ 1)

Programm- erstellung 2014 bis 2020

Das BMLFUW setzte die Empfehlung, schon im Strategieprozess zur Programmperiode ab 2014 geeignete und ausreichend spezifische Indikatoren insbesondere für die Ergebnis- und Wirkungsmessung des ÖPUL festzulegen, nicht um. Das BMLFUW hatte – zusätzlich zu den von der Europäischen Kommission geforderten Indikatoren – keine weiteren Indikatoren für eine gezieltere Ergebnis- und Wirkungsmessung des ÖPUL 2015 festgelegt. Die für das ÖPUL 2015 vorgesehenen Indikatoren waren für eine Begleitung und Bewertung des Programms nicht ausreichend spezifisch. Das Projekthandbuch für die Evaluierung des Programms LE 14–20, das zusätzliche Indikatoren enthalten sollte, war noch nicht erstellt. (TZ 2)

Das BMLFUW stellte im Programm LE 14–20 die Grundanforderungen – das sind Anforderungen z.B. an die Betriebsführung, deren Einhaltung rechtlich geboten und daher nicht prämienfähig ist – und Mehrverpflichtungen der ÖPUL-Untermaßnahmen detailliert dar. Damit setzte es die entsprechende Empfehlung um. Auch bot das BMLFUW Maßnahmen, die nicht ausreichend über die Grundanforderungen hinausgingen, nicht mehr an. (TZ 3)

Auch die Empfehlung, bei der Weiterentwicklung des ÖPUL einen höheren Mehrwert für die Umwelt bzw. eine Steigerung der Kosteneffektivität anzustreben, setzte das BMLFUW um: Es bot Maßnahmen, die nur knapp über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgingen, im ÖPUL 2015 nicht mehr an, überarbeitete die Anforderungen der Untermaßnahmen, gab dabei teilweise strengere Auflagen vor und differenzierte die Prämiensätze stärker. (TZ 4)

Indem das BMLFUW die Zielsetzung insbesondere der Untermaßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen und Steilflächen“ ökologisch begründete, setzte es eine weitere Empfehlung um. Anstelle der Festlegung von Gebietskulissen schränkte das BMLFUW die Flä-

chen, in denen die Erhaltung der Bewirtschaftung aus ökologischen Gründen als vorrangig erachtet wird, durch geänderte Vorgaben in den Untermaßnahmen zielgerichteter ein und folgte damit der Empfehlung des RH. (TZ 5)

Im Sinne der Empfehlung des RH, eine Vereinfachung des ÖPUL in der nächsten Programmperiode (gemeint: 2014 bis 2020) zu überprüfen, reduzierte das BMLFUW die Anzahl der Untermaßnahmen von 29 auf 22 und überarbeitete die Anforderungen in den Untermaßnahmen in Richtung Vereinfachung. Das ÖPUL 2015 blieb jedoch weiterhin sehr komplex. (TZ 6)

Das BMLFUW konzipierte die ÖPUL 2007-Untermaßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ in Form der ÖPUL 2015-Untermaßnahme „Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ neu mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Es setzte dadurch die Empfehlung des RH um. (TZ 7)

Nur teilweise umgesetzt war hingegen die Empfehlung, die Ziele des ÖPUL und seiner Untermaßnahmen im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung konkret zu formulieren und dabei nach Zustandserhaltung und Zustandsverbesserung zu differenzieren. Das BMLFUW formulierte die Ziele der überprüften Untermaßnahmen im ÖPUL 2015 zwar konkreter als im ÖPUL 2007, womit auch der Grad der Zielerreichung besser überprüft werden kann. Eine strikte Differenzierung der Zieldefinition nach Zustandserhaltung und Zustandsverbesserung erfolgte allerdings nicht. (TZ 8)

Zur Gänze offen war die Empfehlung, zusätzliche relevante Wirkungsindikatoren für das ÖPUL und seine Untermaßnahmen (z.B. Biodiversitäts- oder Bodenindikatoren) für die Programmperiode ab 2014 festzulegen und mit Zielwerten zu versehen: Das BMLFUW hatte keine zusätzlichen Wirkungsindikatoren für das ÖPUL 2015 definiert. (TZ 9)

Das BMLFUW bot das Blau- und das Gelbflächenkonzept im ÖPUL 2015 nicht mehr an. Dadurch setzte es die Empfehlung des RH um, die Konzepte der Blau- und Gelbflächen im Hinblick auf Teilnahmehemmnisse zu analysieren und entweder anzupassen oder nicht mehr anzubieten. (TZ 10, 11)

Kurzfassung

Prämienfestlegung

Das BMLFUW startete ein ergebnisorientiertes Pilotprojekt im Naturschutz als alternatives Honorierungsmodell zur bisherigen Prämienberechnung durch Experten. Von einer Prämienermittlung auf Basis von Ausschreibungen nahm das BMLFUW jedoch weiterhin Abstand. Die Empfehlung war daher nur teilweise umgesetzt. (TZ 12)

Im Sinne der Empfehlung des RH berücksichtigte das BMLFUW bei der Prämienkalkulation etwaige, nach längerer Teilnahme an ÖPUL-Untermaßnahmen eintretende Kostenminderungen oder Ertragssteigerungen. (TZ 13)

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung zur Weiterentwicklung der ÖPUL-Prämien in Richtung einer besseren Anpassung an die tatsächlichen, regional unterschiedlichen Kosten und Erträge der Betriebe, einer Verringerung von Mitnahmeeffekten und einer Steigerung der Kosteneffektivität: Das BMLFUW bot die Untermaßnahmen im Bereich Wasserschutz regional an, berücksichtigte im Rahmen der Prämienkalkulationen regionale Unterschiede – über zusammenfassende Durchschnittswerte – und reduzierte durch differenziertere Prämien bei einzelnen Untermaßnahmen das Risiko von Mitnahmeeffekten. Darüber hinausgehend legte das BMLFUW jedoch keine regional unterschiedlichen Prämiensätze fest. (TZ 14)

Das BMLFUW stellte – in Umsetzung der Empfehlung des RH – sicher, dass für die Prämienermittlung möglichst aktuelle Daten und wissenschaftliche Grundlagen verwendet werden. (TZ 15)

Evaluierung der Programme

Entgegen den entsprechenden Empfehlungen unterzog das BMLFUW die Modulation keiner Bewertung hinsichtlich ihrer ökologischen Vor- und Nachteile, untersuchte nicht den Einfluss des Faktors Betriebsgröße auf die Erreichung von Umweltzielen (insbesondere den Erhalt der Kulturlandschaft) und unterließ auch Untersuchungen von Mitnahmeeffekten. (TZ 16, 17)

Das BMLFUW setzte die Empfehlung des RH teilweise um, den Grundsatz der Funktionstrennung bzw. Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte und die Vermeidung von unklaren Über- und Unterordnungsverhältnissen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht in der Umsetzung des ÖPUL zu beachten: Es wählte für die Ex-ante-Evaluierung des Programms LE 14–20 Personen aus, die keine Mitglieder des Begleitausschusses oder ÖPUL-Evaluierungsbeirats waren. Von den 26 in die Ex-ante-Evaluierung involvierten Fachexperten waren jedoch 22 in Organisationen tätig, die als nachgeordnete Dienststellen oder als aus gegliederte Gesellschaften zum

BMLFUW ressortierten und schon zuvor Teilstudien durchgeführt hatten. (TZ 18)

Ebenfalls teilweise umgesetzt war die Empfehlung, den Leistungs-umfang und die relevanten Fristen für die Abgabe der Berichte mit jedem Evaluator schriftlich zu vereinbaren und das Anforderungsprofil des Evaluators schriftlich festzulegen. Das BMLFUW legte zwar im Werkvertrag für die Ex-ante-Evaluierung das Anforderungsprofil des Evaluierungsverantwortlichen, den Leistungsumfang und den Zeitplan fest. Anforderungsprofile für die weiteren Evaluierungen des Programms fehlten allerdings ebenso wie schriftliche Leistungsvereinbarungen der Evaluatoren. (TZ 20)

In teilweiser Umsetzung der Empfehlung zur Erweiterung des Kreises der Auftragnehmer von Teilstudien hatte das BMLFUW im Rahmen der Evaluierung des Programms LE 07–13 zumindest ein Projekt nach Bundesvergabegesetz vergeben. Alle anderen Vergaben seit Dezember 2012 erfolgten jedoch weiterhin ohne Ausschreibung bzw. Interessensbekundung. (TZ 21)

Nach den Feststellungen des Vorberichts ging eine Fläche, die im Rahmen mehrerer Untermaßnahmen gefördert wurde, mehrfach in die Berechnung des Indikators „geförderte Fläche“ ein. Entgegen der Empfehlung des RH nahm das BMLFUW im jährlichen Zwischenbericht 2013 an die Europäische Kommission zum Programm LE 07–13 keine Bereinigung der Mehrfachzählungen vor. Hingegen war die Darstellung im Grünen Bericht 2014 positiv, da sie sowohl die im ÖPUL einbezogenen Flächen je Untermaßnahme als auch die um Mehrfachzählungen bereinigte ÖPUL–Fläche enthielt. (TZ 22)

Weiterhin nicht umgesetzt waren die Empfehlungen, das österreichweite Monitoringnetz zur Stichprobenerhebung ausgewählter Tier- und Pflanzenarten vollständig einzurichten und verstärktes Augenmerk auf ein in die laufende Abwicklung integriertes Monitoring von Agrarumweltdaten und die Verwaltung und Nutzung solcher Daten zu legen. (TZ 23, 24)

Indem das BMLFUW einen Begleitausschuss LE 14–20 mit aktualisierter Geschäftsordnung einrichtete, folgte es der entsprechenden Empfehlung des RH. (TZ 25)

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung hatte das BMLFUW seine Überlegungen in Bezug auf einen eigenen ÖPUL-Evaluierungsbeirat für die Periode 2014 bis 2020 noch nicht abgeschlossen. Somit entfiel der Anwendungssachverhalt für die Empfehlungen des RH, die

Kurzfassung

Rolle des ÖPUL-Beirats im Evaluierungsprozess stärker auf Qualitätssicherung auszurichten, die Geschäftsordnung für den ÖPUL-Evaluierungsbeirat zu aktualisieren und dem Begleitausschuss die Evaluierungsberichte mit ÖPUL-Bezug vor deren Zuleitung an die Europäische Kommission gemeinsam mit einer Stellungnahme des ÖPUL-Evaluierungsbeirats zur Prüfung und Diskussion vorzulegen. Eine diesbezügliche Umsetzungsbeurteilung durch den RH war daher nicht möglich. (TZ 19, 25, 26)

EU-Mittel und nationale Kofinanzierung im ÖPUL 2015

Die im Programm LE 14–20 geplanten nationalen Kofinanzierungsmittel für das ÖPUL 2015 in Höhe von 1,597 Mrd. EUR lagen um 198,59 Mio. EUR über dem für eine vollständige Ausschöpfung der EU-Mittel erforderlichen Betrag von 1,398 Mrd. EUR (siehe § 1 Z 7 Landwirtschaftsgesetz 1992). In seinem Vorbericht hatte der RH eine freiwillig höhere nationale Kofinanzierung für das ÖPUL 2007 von rd. 410 Mio. EUR ermittelt. (TZ 27)



BEGLEITUNGSBERICHT

Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zum ÖPUL 2007 und zum ÖPUL 2015 (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft; Programm 2007–2013 und 2014–2020)

Rechtsgrundlagen (Auszug) auf europäischer Ebene

ÖPUL 2007

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 277 vom 21. Oktober 2005
- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 368 vom 23. Dezember 2006

ÖPUL 2015

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsverordnungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014

Rechtsgrundlagen (Auszug) auf nationaler Ebene

ÖPUL 2007

- Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 bis 2013 (LE 07-13), genehmigt mit Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007) 5163 vom 25. Oktober 2007 und i.d.F. nach der neunten Programmänderung
- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007), GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007 i.d.g.F.

ÖPUL 2015

- Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014 bis 2020 (LE 14-20), genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C(2014) 9784 vom 12. Dezember 2014
- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2015), GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0089-II/3/2014

finanzielle Dotierung des ÖPUL 2007 im Programm LE 07–13 und des ÖPUL 2015 im Programm LE 14–20

	Programm LE 07–13 ²	Programm LE 14–20 ¹
in Mio. EUR		
EU-Mittel	4.025,58	3.937,55
nationale Mittel	3.902,46	3.762,45
Gesamtmittel LE	7.928,04	7.700,00
<i>davon</i>		
ÖPUL	ÖPUL 2007	ÖPUL 2015
EU-Mittel	1.907,31	1.637,30
nationale Mittel	1.825,92	1.596,65
Gesamtmittel ÖPUL	3.733,23	3.233,95

Teilnehmerzahlen und Flächen im Jahr 2014 (ÖPUL 2007) und im Jahr 2015 (ÖPUL 2015)

	ÖPUL 2007	ÖPUL 2015	Veränderung
in %			
teilnehmende Betriebe (Anzahl)	102.260	91.304	10.956
eingebrachte Fläche (in Mio. ha)	2,09	2,02	0,07

¹ Daten aus dem Programm LE 14–20 (Punkt 10. Finanzierungsplan)

² Daten aus dem Programm LE 07–13 in der Fassung nach der 9. Programmänderung (Punkt 6. Finanzierungsplan)

Quellen: ÖPUL 2007: Grüner Bericht 2015; Zahlen 2014; ÖPUL 2015: BMLFUW (vorläufige, von der AMA noch nicht geprüfte Antragsdaten; Stand Antragsteller ÖPUL per 2. Juni 2015: Betriebe mit gültigem Herbstantrag 2014 und gültigem Mehrfachantrag 2015)

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Juni und Juli 2015 beim BMLFUW die Umsetzung jener Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebrauchsüberprüfung zum Thema „Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007“ betreffend die Maßnahme ÖPUL 2007 abgegeben hatte. Das ÖPUL 2007 war eine Maßnahme in dem aus nationalen und EU-Mitteln finanzierten „Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Programm LE 07–13)“. Der in der Reihe Bund 2013/5 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2014/16.

(2) Die Follow-up-Überprüfung umfasste den Zeitraum ab dem Jahr 2012 und betraf daher sowohl das ÖPUL 2007 als auch das ÖPUL 2015. Der RH hatte die Empfehlungen des Vorberichts auf Basis des Programms LE 07–13 und im Hinblick auf die Programmgestaltung 2014 bis 2020 abgegeben. Dementsprechend beurteilt der RH in diesem Bericht die Umsetzung der Empfehlungen vor dem Hintergrund der EU-Vorgaben für die Programmgestaltung 2014 bis 2020 und des Österreichischen Programms LE 14–20.

(3) Das Programm LE 07–13 hatte vier von der EU für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgegebene Schwerpunkte umfasst. Das ÖPUL 2007 war im Schwerpunkt 2 „Umwelt“ verankert gewesen und hatte insgesamt 29 Untermaßnahmen enthalten (siehe im Detail Anhang 1).

Für das Programm LE 14–20 gab die EU (in der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik – „Entwicklung des ländlichen Raums“) sechs Prioritäten mit 18 zugeordneten Schwerpunkten vor. Das ÖPUL 2015 bezog sich auf insgesamt vier Prioritäten – dabei insbesondere auf die Priorität 4 (betreffend Ökosysteme) und die Priorität 5 (betreffend Ressourcen und Klima) – und auf acht Schwerpunkte (u.a. betreffend biologische Vielfalt, Wasser oder Boden). Es enthielt insgesamt 22 Untermaßnahmen (siehe im Detail Anhang 1). Die Umsetzung begann im Jahr 2015.

Für die Finanzierung des ÖPUL 2015 waren in Summe 3,234 Mrd. EUR vorgesehen:

**Tabelle 1: Geplante Finanzierung des ÖPUL 2015 gemäß Programm LE 14–20³**

	ELER- Beitragssatz in %	EU-Mittel in Mio. EUR	nationaler Satz Kofinanzierung in %	nationale Kofinanzierung in Mio. EUR	gesamt
Übergangsregionen ¹	63,00	179,94	37,00	105,68	285,63
übrige Regionen ²	49,43	1.457,36	50,57	1.490,97	2.948,33
gesamt		1.637,30		1.596,65	3.233,95

Rundungsdifferenzen möglich

¹ gemäß Art. 59 Abs. 3 lit. c Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Übergangsregionen, die nicht unter Art. 59 Abs. 3 lit. b leg. cit. fallen² gemäß Art. 59 Abs. 3 lit. d Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – übrige Regionen³ Aufgliederung nach Maßnahmen siehe Anhang 2

Quellen: Programm LE 14–20 (Punkt 10. Finanzierungsplan); RH

(4) Zu dem im Oktober 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLFUW im Jänner 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenüberung im März 2016.

(5) Das BMLFUW wies in einer Vorbemerkung zu seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich gegenüber „der eigentlichen Prüfung“ (gemeint: Vorbericht) und dem Zeitpunkt, zu dem die Empfehlungen ausgesprochen wurden, einige Rahmenbedingungen deutlich geändert hätten und dies die Umsetzung teilweise wesentlich beeinflusst habe. Als Beispiel führte es Änderungen im Zeitplan der Ex-post-Evaluierung der Periode 2007–2013 sowie geänderte Evaluierungsvorgaben für die Periode 2014–2020 an. Das BMLFUW verwies weiters auf seine Stellungnahme zum Vorbericht, die weiterhin aufrecht bleibe.

(6) Der RH betonte gegenüber dem BMLFUW, dass er die geänderten Rahmenbedingungen in seinen Feststellungen und Beurteilungen – wie schon in dieser TZ in Punkt (2) dargelegt – berücksichtigt hatte.

Programm- erstellung 2014 bis 2020

2.1 (1) Der RH hatte dem BMLFUW in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, schon im Strategieprozess zur Programmperiode ab 2014 geeignete und ausreichend spezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung, insbesondere die Ergebnis- und Wirkungsmessung des ÖPUL festzulegen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMLFUW mitgeteilt, dass die Vorgaben der Europäischen Kommission betreffend SWOT-Analyse¹ und den verschiedenen Evaluierungsvorgaben erfüllt seien und die entsprechenden Indikatoren und Messgrößen genannt würden. Darüber hinaus

¹ SWOT = strengths (Stärken), weaknesses (Schwächen), opportunities (Chancen) und threats (Risiken)

Programmerstellung 2014 bis 2020

gehende Zielgrößen würden sich aus anderen Bereichen (z.B. Biodiversitätsstrategie) ergeben und im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten entsprechend behandelt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLFUW in der Programmplanung LE 14–20 die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Indikatoren² für die Begleitung und Bewertung des Programms 2014 bis 2020 übernahm. Das Begleitungs- und Bewertungssystem der Europäischen Kommission für die Programmperiode 2014 bis 2020³ bezog sich auf die von ihr für diesen Zeitraum definierten Prioritäten und Schwerpunkte und war deutlich umfangreicher als jenes für die Programmperiode 2007 bis 2013. Die darin vorgegebenen Indikatoren bezogen sich maßgeblich auf quantifizierbare Flächen-, Betriebs-, Teilnehmer- und Ausgabenzahlen; sie waren für eine gezieltere Ergebnis- und Wirkungsmessung des ÖPUL 2015 nicht ausreichend spezifisch. Das BMLFUW definierte im Strategieprozess zur Programmperiode ab 2014 keine zusätzlichen Indikatoren.

Laut BMLFUW sei vorgesehen, in einem „Projekthandbuch für die Evaluierung des Programms LE 2020“ auch weitere, differenzierte Indikatoren zur Programmbewertung zu beschreiben. Dieses Projekthandbuch war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht erstellt.

2.2 Das BMLFUW setzte die Empfehlung nicht um, weil es im Strategieprozess zur Programmperiode 2014 bis 2020 zusätzlich zu den von der Europäischen Kommission geforderten Indikatoren keine weiteren für eine gezieltere Ergebnis- und Wirkungsmessung des ÖPUL 2015 festgelegt hatte. Die für das ÖPUL 2015 vorgesehenen Indikatoren waren für eine Begleitung und Bewertung des Programms nicht ausreichend spezifisch.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMLFUW aufrecht, zeitgerecht, sowohl für die Evaluierung des ÖPUL 2015 als auch im Strategieprozess für künftige Programme, geeignete und ausreichend spezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung des ÖPUL festzulegen.

2.3 *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für die Überprüfung der Wirkung der Maßnahmen des ÖPUL eine Reihe von Daten existierte (Flächendaten, Qualitätsdaten betreffend Wasser, Bodenerosion und andere), auf Basis derer „einfache Indikatoren“ entwickelt worden seien. Neben den von der EU für das gesamte LE-Programm vorgegebenen Ex-ante-, Halbzeit- sowie Ex-post-Evaluierungen, stra-*

² Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang IV

³ Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 808/2014



tegischen Umweltprüfungen sowie jährlichen Durchführungsberichten würden regelmäßig erhobene Daten über die Grund- und Oberflächenwasserqualität zur Bewertung des ÖPUL verwendet. Dazu habe das BMLFUW Studien in Auftrag gegeben. Für die Periode 2014 bis 2020 sei ebenfalls geplant, ergänzend zu vorgegebenen Wirkungsindikatoren (z.B. Farmland Bird Index) und zu Indikatoren, die sich aus Akzeptanzdaten oder Messdaten ergeben, zusätzliche Daten und Indikatoren im Rahmen von Fallstudien zu erheben.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorbericht ausgeführt, sei aus Sicht des BMLFUW die Festlegung zusätzlicher Indikatoren im Vorhinein sachlich nicht erforderlich.

2.4 Der RH nahm zur Kenntnis, dass das BMLFUW zusätzlich zu den bereits verfügbaren Daten die Erhebung weiterer Daten sowie Evaluierungen und Fallstudien für die Periode 2014–2020 plante. Allerdings erachtete es der RH für eine erfolgreiche, laufende Wirkungsmessung und begleitende, zeitnahe Steuerung des ÖPUL erforderlich, bereits im Strategieprozess zur Programmperiode 2014 bis 2020 über die von der Europäischen Kommission geforderten Indikatoren hinausgehende, geeignete und ausreichend spezifische Indikatoren als Maßstab festzulegen. Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung weiter aufrecht.

3.1 (1) Der RH hatte dem BMLFUW in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, bei der Erstellung des Programms 2014 bis 2020 die Grundanforderungen an Förderempfänger als Referenzniveau (das sind einschlägig verpflichtende, z.B. gesetzlich vorgesehene, Anforderungen gemäß nationalem Recht⁴) für die Bewertung des Umfangs der freiwilligen Mehrverpflichtungen (prämienfähige Agrarumweltleistungen) ausreichend detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Grundanforderungen sind jene Anforderungen z.B. an die Betriebsführung oder an den Zustand der Flächen, deren Einhaltung rechtlich geboten und daher nicht prämienfähig ist.

(2) Laut Mitteilung des BMLFUW im Nachfrageverfahren erfolge die Darstellung der Grundanforderungen als Referenzniveau laut Programmvorgaben für ÖPUL in Summe und, wo erforderlich, ergänzend auch spezifisch für die einzelnen Untermaßnahmen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ÖPUL-Zahlungen nach den Vorgaben der EU auch in der Programmperiode 2014 bis 2020 nur gewährt werden durften, wenn die Mehrverpflichtungen über die ein-

⁴ beispielsweise Düngobergrenzen oder Vorgaben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Programmerstellung 2014 bis 2020

schlägigen obligatorischen Grundanforderungen (= Baseline) hinausgingen⁵. Das BMLFUW stellte die Grundanforderungen generell im Anhang⁶ des Programms LE 14–20 dar und beschrieb zusätzlich zu jeder einzelnen ÖPUL-Untermaßnahme den Umfang der Mehrverpflichtung. Diese Beschreibung war deutlich detaillierter als im vorangegangenen Programm. Das BMLFUW nahm auch Untermaßnahmen – wie beispielsweise die Maßnahmen zur Integrierten Produktion⁷ oder bei der Untermaßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ die Förderung für Steilflächen mit einer Hangneigung unter 50 % – im ÖPUL 2015 nicht mehr auf, weil sie nicht ausreichend über die Grundanforderungen hinausgingen.

3.2 Das BMLFUW setzte die Empfehlung um, indem es die jeweiligen Grundanforderungen und Mehrverpflichtungen der ÖPUL-Untermaßnahmen detailliert darstellte und Maßnahmen, die nicht ausreichend über die Grundanforderungen hinausgingen, nicht mehr anbot.

4.1 (1) Der RH hatte dem BMLFUW in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, bei der Weiterentwicklung des ÖPUL für die künftige Programmperiode einen höheren Mehrwert für die Umwelt bzw. eine Steigerung der Kosteneffektivität der eingesetzten Finanzmittel anzustreben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMLFUW darauf verwiesen, dass der Umweltmehrwert durch den Entfall bestimmter Maßnahmen im ÖPUL 2015, die nur knapp über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgingen (insbesondere im Bereich der Maßnahmen zur Integrierten Produktion), erhöht worden sei. Auch die Kosteneffektivität sei z.B. durch Neukalkulation aller Prämiensätze auf Basis neuester Daten und externer Prüfung der Prämienkalkulation durch die Universität für Bodenkultur (BOKU) gesteigert worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLFUW Untermaßnahmen des ÖPUL 2007, die keinen deutlich definierbaren Mehrwert aufwiesen, im ÖPUL 2015 nicht mehr anbot (z.B. die Untermaßnahmen zur Integrierten Produktion). Die Anforderungen der Untermaßnahmen aus dem ÖPUL 2007 überarbeitete das BMLFUW teilweise deutlich: Es

⁵ Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 2, Art. 33 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

⁶ Anhang 8.10.9, Baseline Grundanforderungen

⁷ Unter Integrierter Produktion ist eine naturnahe und tierfreundliche Landwirtschaft zu verstehen, die zwischen herkömmlicher und biologischer Landwirtschaft angesiedelt war.

- erhöhte beispielsweise die Anforderungen betreffend einer verpflichtenden Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen⁸ bzw. betreffend Mindestteilnahmeflächen⁹,
- differenzierte die Prämiensätze stärker, z.B. für tierhaltende Betriebe, nicht tierhaltende Betriebe oder Milchviehhhalter¹⁰, oder den Prozentanteil an Landschaftselementen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebs und
- eliminierte jene Anforderungen aus der Untermaßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (UBAG), die schlecht überprüfbar waren oder häufig zu Abweichungen führten (z.B. Einschränkung in Bezug auf Düngung oder Viehbesatz) bzw. keinen Zusatznutzen für die Umwelt brachten (z.B. flächenbezogene Aufzeichnungen zu Düngung, Anbau oder Ernte).

4.2 Das BMLFUW setzte die Empfehlung des RH um, indem es Maßnahmen, deren Mehrverpflichtungen nur knapp über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgingen, im ÖPUL 2015 nicht mehr anbot (siehe auch TZ 3); weiters indem es die Anforderungen der Untermaßnahmen überarbeitete, dabei teilweise strengere Auflagen vorgab und die Prämiensätze stärker differenzierte.

Da eine tatsächliche Steigerung der Kosteneffektivität am Beginn der Programmumsetzung noch nicht beurteilbar war, empfahl der RH dem BMLFUW, im Rahmen der Evaluierungsmaßnahmen für das ÖPUL 2015 zu prüfen, ob der angestrebte Mehrwert für die Umwelt bzw. die Steigerung der Effektivität der eingesetzten Finanzmittel eingetreten ist.

4.3 Das BMLFUW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der geplante Mehrwert des Programms erst nach Vorliegen der Evaluierungsergebnisse und die Effektivität der Finanzmittel erst nach abschließendem Vergleich der Kosten der Perioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 feststellbar seien. Bei der laufenden Evaluierung werde aber die entsprechende Fragestellung berücksichtigt werden.

⁸ Bei der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ nahm das BMLFUW eine Weiterbildungsverpflichtung neu auf. Im Rahmen der Untermaßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ galt die Weiterbildungsverpflichtung im ÖPUL 2015 für alle Betriebe und nicht, wie noch im ÖPUL 2007, nur für Neueinsteiger.

⁹ Mindestteilnahmeflächen galten im ÖPUL 2015, z.B. in den Untermaßnahmen „Alpung und Behirtung“ oder „Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide“.

¹⁰ z.B. in den Untermaßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Bergmähwiesen“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“

Programmerstellung 2014 bis 2020

- 5.1** (1) Der RH hatte dem BMLFUW in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, die ÖPUL-Zahlungen zur Verhinderung von Betriebsaufgaben – im Gegensatz zu den Ausgleichszahlungen¹¹ – ökologisch zu begründen und Gebiete, in denen die Erhaltung der Bewirtschaftung aus ökologischen Gründen als vorrangig erachtet wird, nach geeigneten ökologischen Kriterien festzulegen. Dies vor dem Hintergrund, dass nach den Feststellungen des Vorberichts Überschneidungen zwischen Ausgleichszulagen und ÖPUL-Zahlungen bestanden.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMLFUW auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach bei allen ÖPUL-Maßnahmen zusätzliche Auflagen und Einschränkungen im Vergleich zu den „Ausgleichszahlungen“ definiert worden seien und eine Teilnahme somit eine zusätzliche Leistung bedeute. Bei ÖPUL-Maßnahmen stünde nicht die Verhinderung der Betriebsaufgabe im Vordergrund, sondern die Sicherung der Flächenbewirtschaftung als ein österreichweites Ziel. Eine klare Maßnahmendefinition und Fokussierung auf bestimmte Lebensräume (z.B. Bergmähder oder Streuobstwiesen) oder besonders aufgabegefährdete Flächen (z.B. steile Grünlandflächen oder Hutweiden) sei zielführender als eine – zwangsläufig – Unschärfe aufweisende Gebietskulisse.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLFUW die beiden ÖPUL 2007-Untermaßnahmen „Mahd von Steilflächen“ und „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ überarbeitet und im ÖPUL 2015 in der Untermaßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“¹² zusammengefasst hatte. Diese Untermaßnahme, die von einer Überschneidung mit der Maßnahme „Ausgleichszahlungen“ des Programms LE 14–20 betroffen sein konnte, begründete das BMLFUW mit dem hohen ökologischen Wert der Erhaltung artenreicher Bergmähwiesen und Steilflächen sowie deren Bedeutung für zahlreiche (seltene) Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzlich verschärfte das BMLFUW in der Untermaßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ die Anforderung in Bezug auf Steilflächen insofern, als solche mit Hangneigung unter 50 % nicht mehr förderbar waren. Ebenso definierte es die Fördervoraussetzungen für Bergmähder gezielter als im ÖPUL 2007. Dadurch konnte – gegenüber

¹¹ Ziel der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszahlungen) war insbesondere die nachhaltige Pflege der Kulturlandschaft durch Förderung der Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung trotz erschwerter Bewirtschaftungsbedingungen und damit Sicherung der Bodenressourcen und Vermeidung der Folgen abnehmender Bewirtschaftung wie vor allem Erosion, Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit der Böden, Verwaldung und Verlust der Artenvielfalt (Maßnahme 13 des Programms LE 14–20; Art. 31 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

¹² Programm LE 14–20, Punkt 8.2.8.3.14. 10.1.14.



Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung

einer Festlegung von Gebietskulissen – eine punktuellere Abgrenzung jener Flächen erreicht werden, bei denen die Erhaltung der Bewirtschaftung aus ökologischen Gründen vorrangig war.

5.2 Das BMLFUW setzte die Empfehlung um, indem es die Zielsetzung insbesondere der Untermaßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen und Steilflächen“ ökologisch begründete. Anstelle einer Festlegung von Gebietskulissen schränkte das BMLFUW die Flächen, in denen die Erhaltung der Bewirtschaftung aus ökologischen Gründen als vorrangig erachtet wird, durch die geänderten Vorgaben in der Untermaßnahme zielgerichtet ein.

6.1 (1) Der RH hatte dem BMLFUW in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, eine Vereinfachung des ÖPUL in der nächsten Programmperiode, etwa durch eine weitere Verringerung der Zahl der Untermaßnahmen, zu überprüfen.

(2) Laut Mitteilung des BMLFUW im Nachfrageverfahren habe es im ÖPUL 2015 einige Untermaßnahmen sowie besonders schwer prüfbare Auflagen (z.B. Düngereduktion) weitgehend gestrichen. Jedoch stünden Ideen zur Vereinfachung oft den Vorgaben zur besonderen Zielgerichtetheit und gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Greening¹³ oder Aktionsprogramm Nitrat) entgegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das ÖPUL 2015 insgesamt 22 Untermaßnahmen umfasste, während im ÖPUL 2007 noch 29 Untermaßnahmen angeboten waren. Das ÖPUL 2015 enthielt

- fünf Untermaßnahmen aus dem ÖPUL 2007 nicht mehr (ÖPUL 2007–Untermaßnahmen 7, 9, 11, 12, 18),
- sieben Untermaßnahmen aus dem ÖPUL 2007 in überarbeiteter Form in anderen Untermaßnahmen (ÖPUL 2007–Untermaßnahmen 4, 6, 10, 14, 15, 21, 24) und
- vier Untermaßnahmen, die teilweise Aspekte bisheriger Untermaßnahmen im ÖPUL 2007 waren und zwecks Klarheit und Übersichtlichkeit im ÖPUL 2015 gesondert dargestellt waren (ÖPUL 2015–

¹³ Sogenannte Greening–Verpflichtungen wie die Grünlandeinhaltung, der Anbau verschiedener Kulturen in einem Jahr und die Anlage ökologischer Vorrangflächen wie z.B. Brachen oder Zwischenfruchtanbau waren neuer Bestandteil der Flächenprämien ab 2015 als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen.

Programmerstellung 2014 bis 2020

Untermaßnahmen 7, 11, 13 und 18)¹⁴. Die Untermaßnahme 22 „Natura 2000“ war im Programm LE 07–13 noch als eigene Maßnahme ausgewiesen.

Die folgende Tabelle stellt die Untermaßnahmen des ÖPUL 2007 jenen des ÖPUL 2015 gegenüber:

Tabelle 2: Vergleich Untermaßnahmen ÖPUL 2007 und ÖPUL 2015

Untermaßnahmen im ÖPUL 2007¹

- (1) Biologische Wirtschaftsweise
- (2) Umweltgerechte Bewirtschaftung UBAG
- (3) Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen
- (4) Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen
- (5) Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen
- (6) Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung
- (7) Integrierte Produktion bestimmter Ackerkulturen
- (8) Erosionsschutz Obst und Hopfen
- (9) Integrierte Produktion Obst und Hopfen
- (10) Erosionsschutz Wein
- (11) Integrierte Produktion Wein
- (12) Integrierte Produktion geschützter Anbau
- (13) Silageverzicht
- (14) Erhaltung von Streuobstbeständen
- (15) Mahd von Steilflächen
- (16) Bewirtschaftung von Bergmähdern
- (17) Alpung und Behirtung
- (18) Ökopunkte
- (19) Begrünung von Ackerflächen
- (20) Mulch- und Direktsaat
- (21) Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (Salzburg)

Untermaßnahmen im ÖPUL 2015¹

- (20) Biologische Wirtschaftsweise
- (1) Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung UBB (teilweise Untermaßnahmen (6) und (14) aus ÖPUL 2007 inkludiert)
- (2) Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (teilweise Untermaßnahme (4) aus ÖPUL 2007 inkludiert)
- (3) Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide
- (10) Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen (teilweise Untermaßnahme (10) aus ÖPUL 2007 inkludiert)

(11) Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen

(13) Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

- (12) Silageverzicht

- (14) Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (teilweise Untermaßnahme (15) aus ÖPUL 2007 inkludiert)

- (15) Alpung und Behirtung

- (6) Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

- (7) Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün (teilweise Untermaßnahme (24) aus ÖPUL 2007 inkludiert)

- (8) Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)

¹⁴ Beispielsweise wurden Vorgaben bzw. Optionen betreffend Nützlingseinsatz aus der im ÖPUL 2015 nicht mehr angebotenen Untermaßnahme „Integrierte Produktion geschützter Anbau“ des ÖPUL 2007 in überarbeiteter Form im ÖPUL 2015 als neue Untermaßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ übernommen.